



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. April 2014
(OR. en)**

8306/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0136 (COD)**

**CODEC 947
AGRI 261
VETER 41
AGRILEG 82
ANIMAUX 21
SAN 154
PE 222**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Tiergesundheit - Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 14. bis 17. April 2014)

I. EINLEITUNG

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung legte einen Bericht mit 334 Änderungsanträgen (Änderungsanträge 1-334) an der vorgeschlagenen Verordnung vor. Darüber hinaus wurden folgende Änderungsanträge eingebracht:

- Fraktion Verts/ALE: drei Änderungsanträge (Änderungsanträge 335-337);
- Fraktion GUE/NGL: zehn Änderungsanträge (Änderungsanträge 338-351).

II. AUSSPRACHE

Die Aussprache fand am 14. April 2014 als gemeinsame Aussprache statt und ist in Dokument 8304/14 zusammengefasst.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung am 15. April 2014 hat das Parlament 331 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-54, 56-236 und 239-334) an dem Kommissionsvorschlag angenommen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

Tiergesundheit *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Tiergesundheit (COM(2013)0260 – C7-0124/2013 – 2013/0136(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0260),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 Absatz 3 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0124/2013),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom österreichischen Bundesrat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 10. Dezember 2013¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie des Fischereiausschusses (A7-0129/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur *Tiergesundheit*

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
zur *Prävention und Bekämpfung von
Tierseuchen, die auf Tiere oder
Menschen übertragbar sind*

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Tierseuchen und die zu ihrer
Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen
können verheerende Auswirkungen auf die
einzelnen Tiere, die Tierbestände, die
Tierhalter und die Wirtschaft haben.

Geänderter Text

(1) Tierseuchen und die zu ihrer
Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen
können verheerende Auswirkungen auf die
einzelnen Tiere, die Tierbestände, die
Tierhalter und die Wirtschaft haben **und
die öffentliche Gesundheit und die
Lebensmittelsicherheit stark beeinflussen.**

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die jüngsten Erfahrungen haben
gezeigt, dass Tierseuchen auch erhebliche
Auswirkungen auf die **öffentlichen**
Gesundheit haben können, wie es
beispielsweise bei der Aviären Influenza
und Salmonellen der Fall war.

Geänderter Text

(2) Die jüngsten Erfahrungen haben
gezeigt, dass Tierseuchen auch erhebliche
Auswirkungen auf die **öffentliche**
Gesundheit **und die Lebensmittelsicherheit**
haben können, wie es beispielsweise bei
der Aviären Influenza und Salmonellen der
Fall war.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Eine wirksame Kontrolle übertragbarer Tierseuchen, einschließlich der zoonotischen Tierseuchen, ist eine Voraussetzung für einen funktionierenden Binnenmarkt im Bereich des Handels mit lebenden Tieren, tierischen Erzeugnissen und Lebensmitteln.

Abänderung 5

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) In Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird anerkannt, dass Tiere fühlende Wesen sind. Die Unionsrechtsvorschriften über das Tierwohl verpflichten Tier Eigentümer, Tierhalter und zuständige Behörden zur Einhaltung der Tierschutzaufgaben, die eine humane Behandlung der Tiere gewährleisten und ihnen unnötige Schmerzen und Leiden ersparen. Diese Vorschriften fußen auf wissenschaftlichen Beweisen und können zu einer Verbesserung der Tiergesundheit beitragen.

Abänderung 6

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Zur besseren Verständlichkeit der Rechtsvorschriften und folglich auch im Hinblick auf deren korrekte und umfassende Anwendung ist es

erforderlich, ein Organisationskriterium und –prinzip für die delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte festzulegen, die zur Umsetzung dieser Verordnung erlassen werden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Tiergesundheitsstrategie für die Europäische Union (2007–2013) mit dem Leitsatz „Vorbeugung ist die beste Medizin“ wurde von der Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen¹¹ vom 19. September 2007 angenommen. Sie zielt darauf ab, in Zukunft **den** Schwerpunkt auf Präventionsmaßnahmen, Seuchenüberwachung, Seuchenbekämpfung und Forschung **zu legen**, damit Tierseuchen seltener auftreten und die Auswirkungen solcher Ausbrüche, wenn es dennoch dazu kommt, weitestmöglich begrenzt werden. In der Strategie wird vorgeschlagen, einen „einzigsten Regelungsrahmen“ für Tiergesundheit zu schaffen, mit dem eine Annäherung an internationale Standards gesucht wird, bei gleichzeitigem Engagement für hohe Tiergesundheitsstandards.

¹¹ KOM (2007) 539 endgültig.

Geänderter Text

(6) Die Tiergesundheitsstrategie für die Europäische Union (2007–2013) mit dem Leitsatz „Vorbeugung ist die beste Medizin“ wurde von der Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen¹¹ vom 19. September 2007 angenommen. Sie zielt darauf ab, **die Tiergesundheit zu fördern, indem** in Zukunft **der** Schwerpunkt auf Präventionsmaßnahmen, Seuchenüberwachung, Seuchenbekämpfung und Forschung **gelegt wird**, damit Tierseuchen seltener auftreten und die Auswirkungen solcher Ausbrüche, wenn es dennoch dazu kommt, weitestmöglich begrenzt werden. In der Strategie wird vorgeschlagen, einen „einzigsten Regelungsrahmen“ für Tiergesundheit zu schaffen, mit dem eine Annäherung an internationale Standards gesucht wird, bei gleichzeitigem Engagement für hohe Tiergesundheitsstandards.

¹¹ KOM (2007) 539 endgültig.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

(7a) Die Mitteilung der Kommission über die neue Tiergesundheitsstrategie für die Europäische Union unterstreicht, dass angesichts der Tatsache, dass Seuchenerreger leicht von einem auf den anderen Betrieb übertragen werden können, ein gemeinsamer Ansatz, der Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz vor biologischen Gefahren vorsieht, erforderlich ist.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

(9) Bei der Festlegung dieser Tiergesundheitsbestimmungen müssen die Zusammenhänge zwischen Tiergesundheit, öffentlicher Gesundheit, Umwelt, Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tierwohl, Ernährungssicherheit sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekten unbedingt berücksichtigt werden.

(9) Bei der Festlegung dieser Tiergesundheitsbestimmungen müssen die Zusammenhänge zwischen Tiergesundheit, öffentlicher Gesundheit, Umwelt, Lebens- und Futtermittelsicherheit, Ernährungssicherheit, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekten und vor allem dem Tierwohl unbedingt berücksichtigt werden, da eine Wechselbeziehung zwischen dem Tierwohl und der Tiergesundheit besteht.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

(19) In den vor der vorliegenden Verordnung erlassenen Unionsvorschriften wurden die Tiergesundheitsvorschriften für Land- und Wassertiere separat behandelt. Die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und

(19) In den vor der vorliegenden Verordnung erlassenen Unionsvorschriften wurden die Tiergesundheitsvorschriften für Land- und Wassertiere separat behandelt. Die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und

Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierseuchen enthält besondere Bestimmungen für Wassertiere. In den meisten Fällen jedoch gelten die Good-Governance-Grundsätze im Bereich der Tiergesundheit für beide Gruppen von Tierarten. Dementsprechend sollte der Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung sowohl Land- als auch Wassertiere erfassen und die Tiergesundheitsbestimmungen gegebenenfalls vereinheitlichen. Für bestimmte Aspekte jedoch, insbesondere die Registrierung und Zulassung von Betrieben, die Rückverfolgbarkeit und die Verbringung von Tieren innerhalb der Union, schließt sich die vorliegende Verordnung dem in der Vergangenheit verwendeten Ansatz an, aufgrund der unterschiedlichen Umgebung und der entsprechend unterschiedlichen Anforderungen zur Erhaltung der Gesundheit unterschiedliche Regeln für Land- und Wassertiere festzulegen.

Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierseuchen enthält besondere Bestimmungen für Wassertiere. In den meisten Fällen jedoch gelten die Good-Governance-Grundsätze **und die Leitlinien für eine gute Haltungspraxis** im Bereich der Tiergesundheit für beide Gruppen von Tierarten. Dementsprechend sollte der Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung sowohl Land- als auch Wassertiere erfassen und die Tiergesundheitsbestimmungen gegebenenfalls vereinheitlichen. Für bestimmte Aspekte jedoch, insbesondere die Registrierung und Zulassung von Betrieben, die Rückverfolgbarkeit und die Verbringung von Tieren innerhalb der Union, schließt sich die vorliegende Verordnung dem in der Vergangenheit verwendeten Ansatz an, aufgrund der unterschiedlichen Umgebung und der entsprechend unterschiedlichen Anforderungen zur Erhaltung der Gesundheit unterschiedliche Regeln für Land- und Wassertiere festzulegen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Außerdem sollten die Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung jeder Tierseuche „maßgeschneidert“ werden, damit das betreffende epidemiologische Profil und die sich daraus ergebenden Folgen zielgerichtet angegangen werden. Die jeweils geltenden Bestimmungen über die Prävention und Kontrolle sollten daher seuchenspezifisch sein.

Geänderter Text

(24) Außerdem sollten die Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung jeder Tierseuche „maßgeschneidert“ werden, damit das betreffende epidemiologische Profil und die sich daraus ergebenden Folgen zielgerichtet angegangen werden. Die jeweils geltenden Bestimmungen über die Prävention und Kontrolle sollten daher seuchenspezifisch sein **und regionale Voraussetzungen strikt berücksichtigen**.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Neue Gefahren im Zusammenhang mit bestimmten Seuchen oder Arten können sich insbesondere aufgrund von Veränderungen der Umwelt, des Klimas, der Tierzucht, der landwirtschaftlichen Praxis, aber auch aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen entwickeln. Der wissenschaftliche Fortschritt kann zu neuen Erkenntnissen und einer größeren Sensibilisierung für existierende Seuchen führen. **Außerdem** können Seuchen und Arten, die momentan bedeutsam sind, in der Zukunft an Bedeutung verlieren. Daher sollte der Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung weit gefasst werden, und die darin niedergelegten Bestimmungen sollten schwerpunktmäßig Seuchen mit großer Bedeutung für die Öffentlichkeit betreffen. Die OIE hat mit Unterstützung der Europäischen Kommission in der Studie über die Auflistung und Kategorisierung besonders bedeutsamer Tierseuchen, einschließlich der auf den Menschen übertragbaren Seuchen („Listing and categorisation of priority animal diseases, including those transmissible to humans“²³) ein System zur Priorisierung und Kategorisierung von Seuchen sowie ein Instrument dafür entwickelt. Mit der vorliegenden Verordnung sollte ein solcher Ansatz auch im Unionsrecht eingeführt werden.

²³ <http://www.oie.int/en/support-to-oie-members/global-studies/categorisation-of->

Geänderter Text

(30) Neue Gefahren im Zusammenhang mit bestimmten Seuchen oder Arten können sich insbesondere aufgrund von Veränderungen der Umwelt, des Klimas, der Tierzucht, der landwirtschaftlichen Praxis, aber auch aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen **und Änderungen in den Wirtschaftsbeziehungen und im Handel innerhalb und außerhalb der Union** entwickeln. **Bestimmte Seuchen, die momentan in begrenzten Gebieten auftreten, könnten sich ausweiten und die Wirtschaft in größeren Gebieten schädigen.** Der wissenschaftliche Fortschritt kann **außerdem** zu neuen Erkenntnissen und einer größeren Sensibilisierung für existierende Seuchen führen. **Zum anderen** können Seuchen und Arten, die momentan bedeutsam sind, in der Zukunft an Bedeutung verlieren. Daher sollte der Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung weit gefasst werden, und die darin niedergelegten Bestimmungen sollten schwerpunktmäßig Seuchen mit großer Bedeutung für die Öffentlichkeit betreffen. Die OIE hat mit Unterstützung der Europäischen Kommission in der Studie über die Auflistung und Kategorisierung besonders bedeutsamer Tierseuchen, einschließlich der auf den Menschen übertragbaren Seuchen („Listing and categorisation of priority animal diseases, including those transmissible to humans“²³) ein System zur Priorisierung und Kategorisierung von Seuchen sowie ein Instrument dafür entwickelt. Mit der vorliegenden Verordnung sollte ein solcher Ansatz auch im Unionsrecht eingeführt werden.

²³ <http://www.oie.int/en/support-to-oie-members/global-studies/categorisation-of->

Abänderung 13**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31***Vorschlag der Kommission*

(31) ***Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung im Zusammenhang mit Tierseuchen auf Unionsebene zu gewährleisten***, muss eine harmonisierte Liste der Tierseuchen erstellt werden („gelistete Seuchen“). ***Der Kommission sollten die Durchführungsbefugnisse zur Erstellung*** einer solchen Liste übertragen werden.

Geänderter Text

(31) ***Es*** muss eine harmonisierte Liste der Tierseuchen erstellt werden („gelistete Seuchen“), ***die in einer Tabelle in einem Anhang zu dieser Verordnung dargelegt werden sollte. Die Befugnis zur Verabschiedung von Rechtsakten zur Änderung oder zur Ergänzung*** einer solchen Liste ***sollte gemäß Artikel 290 AEUV der Kommission*** übertragen werden.

Abänderung 14**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35***Vorschlag der Kommission*

(35) Die in der vorliegenden Verordnung für eine bestimmte Seuche festgelegten Präventions- und Bekämpfungsvorschriften sollten für alle Tierarten gelten, die die betreffende Seuche übertragen können, entweder weil sie für die Seuche anfällig sind oder weil sie als Vektor fungieren können. ***Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten***, muss auf Unionsebene eine harmonisierte Liste der Arten erstellt werden, für die die Maßnahmen in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen gelten sollten („gelistete Arten“); ***daher sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Erstellung*** einer solchen Liste übertragen werden.

Geänderter Text

(35) Die in der vorliegenden Verordnung für eine bestimmte Seuche festgelegten Präventions- und Bekämpfungsvorschriften sollten für alle Tierarten gelten, die die betreffende Seuche übertragen können, entweder weil sie für die Seuche anfällig sind oder weil sie als Vektor fungieren können. ***Daher*** muss auf Unionsebene eine harmonisierte Liste der Arten erstellt werden, für die die Maßnahmen in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen gelten sollten („gelistete Arten“), ***und diese Liste sollte in einer Tabelle in einem Anhang zu dieser Verordnung dargelegt werden. Die Befugnis zur Verabschiedung von Rechtsakten zur Änderung oder zur Ergänzung einer*** solchen Liste ***sollte gemäß Artikel 290 AEUV der Kommission*** übertragen werden.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Für jede gelistete Seuche sollte systematisch und einheitlich eine Kategorie spezifischer Präventions- und Bekämpfungsvorschriften gelten, die je nach Bedeutung und Auswirkungsumfang der betreffenden Seuche, ihrer geografischen Verbreitung, ihrer Prävalenz **und** ihrem Auftreten in der Union und je nach Verfügbarkeit von Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen unterschiedlich sind.

Geänderter Text

(36) Für jede gelistete Seuche sollte systematisch und einheitlich eine Kategorie spezifischer Präventions- und Bekämpfungsvorschriften gelten, die je nach Bedeutung und Auswirkungsumfang der betreffenden Seuche, ihrer geografischen Verbreitung, ihrer Prävalenz, ihrem Auftreten in der Union und **ihrem Verbreitungsrisiko und** je nach Verfügbarkeit von Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen unterschiedlich sind.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) ***Um in Bezug auf die für Seuchen geltenden Präventions- und -bekämpfungsmaßnahmen einheitliche Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten***, muss auf Unionsebene festgelegt werden, welche der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Vorschriften für die gelisteten Seuchen jeweils gelten sollen. Der Kommission ***sollten daher Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um festzulegen, welche gelistete Seuche welchen Vorschriften unterliegen soll.***

Geänderter Text

(37) ***Es*** muss auf Unionsebene ***ermittelt und in einer Liste*** festgelegt werden, welche der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Vorschriften für die gelisteten Seuchen jeweils gelten sollen. ***Eine solche zu aktualisierende Liste könnte in einer Tabelle in einem Anhang zu dieser Verordnung dargelegt werden. Die Befugnis zur Verabschiedung von Rechtsakten zur Änderung oder zur Ergänzung einer solchen Liste sollte gemäß Artikel 290 AEUV*** der Kommission übertragen werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Unternehmer, Angehörige der mit Tieren befassten Berufe und Heimtierhalter, die mit Tieren arbeiten, können die Gesundheit der Tiere und Produkte, für die sie zuständig sind, am besten beobachten und gewährleisten. Daher sollten in erster Linie diese Personen für die Durchführung der Maßnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung der Ausbreitung von Seuchen bei den Tieren und Produkten, für die sie zuständig sind, verantwortlich sein.

Geänderter Text

(38) Unternehmer, Angehörige der mit Tieren befassten Berufe und Heimtierhalter, die mit Tieren arbeiten, können die Gesundheit der Tiere und Produkte, für die sie zuständig sind, am besten beobachten und gewährleisten. Daher sollten in erster Linie diese Personen für die Durchführung der Maßnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung der Ausbreitung von Seuchen bei den Tieren und Produkten, für die sie zuständig sind, verantwortlich sein ***und einzeln und gemeinsam an der Entwicklung einer besseren Praxis im Bereich der Tiergesundheit mitwirken.***

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Kenntnisse über Tiergesundheit, einschließlich ***Symptome*** und Auswirkungen von Seuchen und Präventionsmöglichkeiten (u.a. Schutz vor biologischen Gefahren, Behandlung und Bekämpfung von Seuchen) sind eine Voraussetzung für ein wirksames Tiergesundheitsmanagement und unerlässlich für die Früherkennung von Tierseuchen. Unternehmer und andere Angehörige der mit Tieren befassten Berufe sollten sich daher ein solches Wissen im erforderlichen Umfang aneignen. Diese Kenntnisse können auf unterschiedliche Weise erworben werden, beispielsweise im Rahmen einer formellen Ausbildung, aber auch mithilfe der landwirtschaftlichen Betriebsberatung, die es im Landwirtschaftssektor gibt, oder durch informelle Fortbildung, bei der nationale und europäische

Geänderter Text

(41) Kenntnisse über Tiergesundheit, einschließlich ***Symptomen*** und Auswirkungen von Seuchen und Präventionsmöglichkeiten (u.a. Schutz vor biologischen Gefahren, Behandlung und Bekämpfung von Seuchen) sind eine Voraussetzung für ein wirksames Tiergesundheitsmanagement und unerlässlich für die Früherkennung von Tierseuchen. Unternehmer und andere Angehörige der mit Tieren befassten Berufe sollten sich daher ein solches Wissen im erforderlichen Umfang aneignen. Diese Kenntnisse können auf unterschiedliche Weise erworben werden, beispielsweise im Rahmen einer formellen Ausbildung, aber auch mithilfe der landwirtschaftlichen Betriebsberatung, die es im Landwirtschaftssektor gibt, oder durch informelle Fortbildung, bei der nationale und europäische

Landwirtschaftsverbände und andere Organisationen eine Rolle spielen können. Solche alternativen Arten des Wissenserwerbs sollten auch in der vorliegenden Verordnung anerkannt werden.

Landwirtschaftsverbände und andere Organisationen eine Rolle spielen können. Solche alternativen Arten des Wissenserwerbs sollten auch in der vorliegenden Verordnung anerkannt werden. ***Gleiches gilt für Heimtierhalter, wobei die unterschiedlichen Positionen und Verantwortungsebenen zu berücksichtigen sind.***

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

(46) Die zuständigen Behörden können mitunter aufgrund der begrenzten Mittel nicht alle Tätigkeiten ausführen, die in der vorliegenden Verordnung vorgeschrieben sind. Daher muss eine Rechtsgrundlage für eine Übertragung solcher Tätigkeiten auf die Tierärzte geschaffen werden. Damit im gesamten Unionsgebiet die erforderlichen Bedingungen für die Anwendung von Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen herrschen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 ***des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*** Rechtsakte zur Übertragung dieser Tätigkeiten auf Tierärzte und über die entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen für diese zu erlassen.

Geänderter Text

(46) Die zuständigen Behörden können mitunter aufgrund der begrenzten Mittel nicht alle Tätigkeiten ausführen, die in der vorliegenden Verordnung vorgeschrieben sind. Daher muss eine Rechtsgrundlage für eine Übertragung solcher Tätigkeiten auf die Tierärzte ***und auf andere qualifizierte Fachleute*** geschaffen werden. ***Aus diesem Grund ist es auch äußerst wichtig, dass bei diesen Tierärzten und Fachleuten keine Interessenkonflikte bestehen.*** Damit im gesamten Unionsgebiet die erforderlichen Bedingungen für die Anwendung von Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen herrschen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 ***AEUV*** Rechtsakte zur Übertragung dieser Tätigkeiten auf Tierärzte und über die entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen für diese zu erlassen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 47

(47) Ein optimales Tiergesundheitsmanagement kann nur in Zusammenarbeit mit den Tierhaltern, Unternehmern, anderen Akteuren und Handelspartnern erreicht werden. Um sich ihrer Unterstützung zu versichern, müssen die Entscheidungsprozesse und die Anwendung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen klar und transparent strukturiert sein. Daher sollte die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit treffen, insbesondere, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Tiere oder Produkte ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier darstellen, oder wenn es um Fälle von öffentlichem Interesse geht.

(47) Ein optimales Tiergesundheitsmanagement kann nur in Zusammenarbeit mit den Tierhaltern, Unternehmern, **Tierärzten**, anderen **Angehörigen der mit der Gesundheit von Tieren befassten Berufe**, anderen Akteuren und Handelspartnern erreicht werden. Um sich ihrer Unterstützung zu versichern, müssen die Entscheidungsprozesse und die Anwendung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen klar und transparent strukturiert sein. Daher sollte die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit treffen, insbesondere, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Tiere oder Produkte ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier, **die Ernährungssicherheit oder die Umwelt** darstellen, oder wenn es um Fälle von öffentlichem Interesse geht.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

(49) Für eine wirksame Seuchenbekämpfung sind die Früherkennung sowie eine klare Kette von Seuchenmeldung und Berichterstattung unerlässlich. Im Interesse einer wirksamen und schnellen Reaktion sollte jeder Verdacht bzw. jede Bestätigung eines Ausbruchs bestimmter gelisteter Seuchen **der zuständigen Behörde** umgehend gemeldet werden. Diese Meldepflicht sollte für alle **natürlichen und juristischen Personen gelten, damit sichergestellt ist, dass kein Seuchenausbruch unbemerkt bleibt**.

(49) Für eine wirksame Seuchenbekämpfung sind die Früherkennung sowie eine klare Kette von Seuchenmeldung und Berichterstattung unerlässlich. Im Interesse einer wirksamen und schnellen Reaktion sollte jeder Verdacht bzw. jede Bestätigung eines Ausbruchs bestimmter gelisteter Seuchen **inem Tierarzt oder einem Angehörigen der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe** umgehend gemeldet werden. **Zugleich muss sichergestellt werden, dass ein professioneller Umgang mit Seuchenmeldungen und Berichterstattungen dazu beiträgt, dass**

Gesundheitswarnungen nicht grundlos ausgelöst werden. Diese Meldepflicht sollte ***daher*** für alle ***Unternehmer, Angehörige der mit Tieren befassten Berufe und Heimtierhalter*** gelten.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Unternehmer beobachten ihre Tiere regelmäßig und sind daher am besten in der Lage, anomale Mortalitäten oder andere Symptome einer schweren Krankheit festzustellen. Unternehmer bilden daher das Fundament jedes Überwachungssystems und ihre Mitwirkung ist unerlässlich für die Überwachung durch die zuständige Behörde.

Geänderter Text

(57) Unternehmer beobachten ihre Tiere regelmäßig und sind daher am besten in der Lage, anomale Mortalitäten oder andere Symptome einer schweren Krankheit festzustellen. Unternehmer bilden daher das Fundament jedes Überwachungssystems und ihre Mitwirkung ist unerlässlich für die Überwachung durch die zuständige Behörde. ***Im Zusammenhang mit dieser Verordnung und im Hinblick auf wildlebende Tiere sollte anerkannt werden, dass auch die Jäger aufgrund ihrer Erfahrung und ihrer Kenntnis der Seuchen, von denen wildlebende Tiere betroffen sind, eine maßgebliche Rolle bei der Überwachung von Seuchen spielen. In ähnlicher Weise könnten auch Jagdvereine und Inhaber von Jagdrechten die Arbeit der Unternehmer bei der Überwachung wildlebender Tiere ergänzen.***

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 63

Vorschlag der Kommission

(63) Für Seuchen, die in der vorliegenden Verordnung als obligatorisch zu tilgende Seuchen geführt werden, sollten die

Geänderter Text

(63) Für Seuchen, die in der vorliegenden Verordnung als ***in der Union*** obligatorisch zu tilgende Seuchen geführt werden,

Mitgliedstaaten, die nicht frei von diesen Seuchen sind oder von denen nicht bekannt ist, ob sie frei davon sind, obligatorische Tilgungsprogramme erstellen müssen; **für Seuchen, deren Tilgung auf Unionsebene vorgesehen, aber nicht obligatorisch ist, können diese Mitgliedstaaten ein freiwilliges Tilgungsprogramm erstellen. Um einheitliche Bedingungen für die allgemeine Anwendung in der gesamten Union zu gewährleisten, müssen harmonisierte Anforderungen an solche obligatorischen oder freiwilligen Tilgungsprogramme festgelegt werden. Um eine wirksame Seuchentilgung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte über die Ziele der Seuchenbekämpfungsstrategien, die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Rahmen obligatorischer oder freiwilliger Tilgungsprogramme und die Anforderungen an solche Programme zu erlassen.**

sollten die Mitgliedstaaten, die nicht frei von diesen Seuchen sind oder von denen nicht bekannt ist, ob sie frei davon sind, obligatorische Tilgungsprogramme erstellen müssen.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 63 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(63a) Andererseits gibt es eine Reihe von Seuchen, die zwar für die Union von Belang sind, zu deren Tilgung die Mitgliedstaaten jedoch nicht verpflichtet werden müssen. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, für solche Seuchen freiwillige Tilgungsprogramme zu erstellen, wenn sie beschließen, dass die Tilgung wichtig für sie ist. Solche freiwilligen Tilgungsprogramme werden auf Unionsebene anerkannt. Im Rahmen eines entsprechenden Programms wären bestimmte einschlägige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen

vorzusehen. Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommission kann dem Mitgliedstaat durch ein solches Programm auch ermöglicht werden, bei der Einfuhr von Tieren aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten bestimmte Garantien zu verlangen, wie zum Beispiel zusätzliche Untersuchungen auf die Seuche und Garantien bezüglich der Untersuchungsergebnisse in einer Verbringungsbescheinigung. Wenn die Seuche in [der neuen Haushaltsordnung] gelistet ist und der Mitgliedstaat einen Antrag auf Finanzhilfe stellt, können für das Programm auch Finanzhilfen der Union gewährt werden.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 63 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(63b) Um einheitliche Bedingungen für die allgemeine Anwendung in der gesamten Union zu gewährleisten, müssen harmonisierte Anforderungen an solche obligatorischen oder freiwilligen Tilgungsprogramme festgelegt werden. Um eine wirksame Seuchentilgung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte über die Ziele der Seuchenbekämpfungsstrategien, die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Rahmen obligatorischer oder freiwilliger Tilgungsprogramme und die Anforderungen an solche Programme zu erlassen.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 75

Vorschlag der Kommission

(75) Allerdings ist es im Rahmen der Bekämpfungsstrategien für manche Tierseuchen erforderlich, die Verwendung bestimmter Tierarzneimittel zu verbieten oder zu beschränken, da ihre Verwendung die Wirksamkeit dieser Strategien beeinträchtigen würde. So können z. B. durch Hyperimmunsereen oder Antibiotika die Symptome einer Seuche unterdrückt werden, so dass die Erkennung eines Seuchenerregers unmöglich oder eine rasche Differentialdiagnose schwierig ist, wodurch die ordnungsgemäße Feststellung der Seuche möglicherweise verhindert wird.

Geänderter Text

(75) Allerdings ist es im Rahmen der Bekämpfungsstrategien für manche Tierseuchen erforderlich, die Verwendung bestimmter Tierarzneimittel zu verbieten oder zu beschränken, da ihre Verwendung die Wirksamkeit dieser Strategien beeinträchtigen würde. So können z. B. durch Hyperimmunsereen oder Antibiotika die Symptome einer Seuche unterdrückt werden, so dass die Erkennung eines Seuchenerregers unmöglich oder eine rasche Differentialdiagnose schwierig ist, wodurch die ordnungsgemäße Feststellung der Seuche möglicherweise verhindert wird **und die öffentliche Gesundheit und die Tiergesundheit erheblich gefährdet werden.**

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 76

Vorschlag der Kommission

(76) Diese Bekämpfungsstrategien können sich jedoch von Seuche zu Seuche stark unterscheiden. Daher sollte die vorliegende Verordnung Vorschriften über die Verwendung von Tierarzneimitteln bei der Prävention und Bekämpfung von **gelisteten** Seuchen enthalten, sowie Vorschriften mit harmonisierten Kriterien für die Entscheidung, ob und wie Impfstoffe, Hyperimmunsereen und Antibiotika verwendet werden. Um einen flexiblen Ansatz zu gewährleisten und die Eigenheiten der unterschiedlichen gelisteten Seuchen und die Verfügbarkeit wirksamer Behandlungen zu berücksichtigen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 **des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

Geänderter Text

(76) Diese Bekämpfungsstrategien können sich jedoch von Seuche zu Seuche stark unterscheiden. Daher sollte die vorliegende Verordnung Vorschriften über die Verwendung von Tierarzneimitteln bei der Prävention und Bekämpfung von **bestimmten** Seuchen enthalten, sowie Vorschriften mit harmonisierten Kriterien für die Entscheidung, ob und wie Impfstoffe, Hyperimmunsereen und Antibiotika verwendet werden. Um einen flexiblen Ansatz zu gewährleisten und die Eigenheiten der unterschiedlichen gelisteten Seuchen und die Verfügbarkeit wirksamer Behandlungen zu berücksichtigen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 **AEUV** Rechtsakte hinsichtlich der Beschränkung oder Untersagung der

Rechtsakte hinsichtlich der Beschränkung oder Untersagung der Verwendung bestimmter Tierarzneimittel bzw. der Verpflichtung zur Verwendung derselben bei der Bekämpfung bestimmter *gelisteter* Seuchen zu erlassen. In Notfällen und bei neu auftretenden Risiken mit möglicherweise verheerenden Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier, die Wirtschaft, die Gesellschaft oder die Umwelt sollte es möglich sein, solche Maßnahmen im Wege des Dringlichkeitsverfahrens zu erlassen.

Verwendung bestimmter Tierarzneimittel bzw. der Verpflichtung zur Verwendung derselben bei der Bekämpfung bestimmter Seuchen zu erlassen. In Notfällen und bei neu auftretenden Risiken mit möglicherweise verheerenden Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier, die Wirtschaft, die Gesellschaft oder die Umwelt sollte es möglich sein, solche Maßnahmen im Wege des Dringlichkeitsverfahrens zu erlassen.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 79

Vorschlag der Kommission

(79) Es sollten Kriterien für einen prioritären Zugang zu den Ressourcen der Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe und diagnostische Reagenzien festgelegt werden, damit eine wirksame Verteilung der Ressourcen in Notfällen gewährleistet ist.

Geänderter Text

(79) Es sollten Kriterien für einen prioritären Zugang zu den Ressourcen der Unionsbanken für Antigene, Impfstoffe und diagnostische Reagenzien festgelegt werden, damit eine wirksame Verteilung der Ressourcen in Notfällen gewährleistet ist. ***Zudem sollten für Mitgliedstaaten, die keine nationalen Banken für Antigene, Impfstoffe und diagnostische Reagenzien haben oder für die nur begrenzte Bestände in den Unionsbanken verfügbar sind, Kriterien für einen Zugang zu den Ressourcen anderer Mitgliedstaaten festgelegt werden.***

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 85 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(85a) Gemäß der Richtlinie 2003/99/EG müssen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich einen Bericht über die Entwicklungstendenzen und Quellen

von Zoonosen, Zoonoseerregern und Antibiotikaresistenzen übermitteln. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten als Teil der Kontrollpläne und Kontrollprogramme, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. XX/201X über amtliche Kontrollen und der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 vorgesehen sind, strategische Maßnahmen ergreifen, um die sonstigen übertragbaren Tierseuchen zu überwachen, zu kontrollieren und ihnen vorzubeugen, darunter auch solche, die im Anhang zu dieser Verordnung nicht aufgeführt sind. Diese Maßnahmen sollten eine Strategie für eine gute Tierhaltungspraxis und eine verantwortungsvolle Anwendung von Tierarzneimitteln umfassen.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 86 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(86a) Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die im Fall eines Seuchenausbruchs erforderlich werden, können sich nachteilig auf die biologische Vielfalt und die Bewahrung der genetischen Ressourcen landwirtschaftlicher Nutztiere auswirken. In Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und der Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sollten die zuständigen Behörden bei der Anwendung von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die genetischen Ressourcen landwirtschaftlicher Nutztiere berücksichtigen.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 87

Vorschlag der Kommission

(87) Das Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren kann ein Risiko für die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit gehaltener Tiere darstellen. Daher sollten, soweit erforderlich, besondere Vorschriften für Seuchenbekämpfungs- und -tilgungsmaßnahmen bei wildlebenden Tieren erlassen werden.

Geänderter Text

(87) Das Auftreten einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren kann ein Risiko für die öffentliche Gesundheit und die Gesundheit gehaltener Tiere **oder umgekehrt** darstellen. Daher sollten, soweit erforderlich, besondere Vorschriften für Seuchenbekämpfungs- und -tilgungsmaßnahmen bei wildlebenden **bzw. bei gehaltenen** Tieren erlassen werden.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 88

Vorschlag der Kommission

(88) Für gelistete Seuchen, die nicht hochinfektiös sind und einer Tilgungspflicht unterliegen, sollten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen getroffen werden, um die Ausbreitung der betreffenden gelisteten Seuchen insbesondere auf nicht infizierte Gebiete zu verhindern. Diese Maßnahmen können jedoch weniger einschneidend sein als die, die bei den gefährlichsten gelisteten Seuchen anzuwenden sind, bzw. können sich von diesen unterscheiden. Die vorliegende Verordnung sollte daher spezielle Vorschriften für diese Seuchen enthalten. Mitgliedstaaten, die ein freiwilliges Seuchentilgungsprogramm durchführen, sollten solche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ebenfalls ergreifen. Jedoch sollten Niveau und Intensität der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen verhältnismäßig sein und den Eigenheiten der fraglichen gelisteten Seuche, ihrer Verteilung und ihrer Bedeutung für den betroffenen Mitgliedstaat und für die Union insgesamt Rechnung tragen.

Geänderter Text

(88) Für gelistete Seuchen, die nicht hochinfektiös sind und einer Tilgungspflicht unterliegen, sollten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen getroffen werden, um die Ausbreitung der betreffenden gelisteten Seuchen insbesondere auf nicht infizierte Gebiete zu verhindern. Diese Maßnahmen können jedoch weniger einschneidend sein als die, die bei den gefährlichsten gelisteten Seuchen anzuwenden sind, bzw. können sich von diesen unterscheiden. Die vorliegende Verordnung sollte daher spezielle Vorschriften für diese Seuchen enthalten. Mitgliedstaaten, die ein freiwilliges Seuchentilgungsprogramm durchführen, sollten solche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ebenfalls ergreifen. Jedoch sollten Niveau und Intensität der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen verhältnismäßig sein und den Eigenheiten der fraglichen gelisteten Seuche, ihrer Verteilung und ihrer Bedeutung für **die betroffene Region**, den betroffenen Mitgliedstaat und für die Union insgesamt

Rechnung tragen.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 105

Vorschlag der Kommission

(105) Für Tiere, die zwischen Mitgliedstaaten verbracht werden, gilt eine Reihe grundlegender Tiergesundheitsanforderungen. Insbesondere dürfen Tiere nicht aus Betrieben mit anomalen Mortalitäten verbracht werden oder aus Betrieben, in denen Seuchenanzeichen festgestellt wurden, deren Ursache nicht bekannt ist. Jedoch sollten Mortalitäten, auch wenn sie anomal sind, die auf wissenschaftliche Verfahren zurückzuführen sind, die gemäß der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere zulässig sind, und die ihre Ursache nicht in einer Infektion im Zusammenhang mit gelisteten Seuchen haben, keinen Grund darstellen, Verbringungen von für wissenschaftliche Zwecke bestimmten Tieren zu beschränken.

Geänderter Text

(105) Für Tiere, die zwischen Mitgliedstaaten verbracht werden, gilt eine Reihe grundlegender Tiergesundheitsanforderungen. Insbesondere dürfen Tiere nicht aus Betrieben mit anomalen Mortalitäten verbracht werden oder aus Betrieben, in denen Seuchenanzeichen festgestellt wurden, deren Ursache nicht bekannt ist. Jedoch sollten Mortalitäten, auch wenn sie anomal sind, die auf wissenschaftliche Verfahren zurückzuführen sind, die gemäß der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere zulässig sind, und die ihre Ursache nicht in einer Infektion im Zusammenhang mit gelisteten Seuchen haben, keinen Grund darstellen, Verbringungen von für wissenschaftliche Zwecke bestimmten Tieren zu beschränken. ***Trotzdem sollten diese Mortalitäten durch die zuständige Behörde registriert werden.***

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 108

Vorschlag der Kommission

(108) Von Auftrieben von Huftieren oder Geflügel geht ein besonders hohes Seuchenrisiko aus; daher sollte die vorliegende Verordnung diesbezüglich

Geänderter Text

(108) Von ***Verbringungen und*** Auftrieben von Huftieren oder Geflügel geht ein besonders hohes Seuchenrisiko aus; daher sollte die vorliegende Verordnung

besondere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Tiere und zur Verhinderung einer Ausbreitung von Tierseuchen enthalten.

diesbezüglich besondere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der betroffenen Tiere und zur Verhinderung einer Ausbreitung von Tierseuchen enthalten.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 111

Vorschlag der Kommission

(111) Zu wissenschaftlichen Zwecken wie Forschung und Diagnose und insbesondere zu den gemäß der Richtlinie 2010/63/EU zugelassenen Zwecken kann es erforderlich sein, Tiere zu verbringen, die nicht den allgemeinen in der vorliegenden Verordnung festgelegten Tiergesundheitsanforderungen entsprechen und von denen daher ein höheres Risiko für die Tiergesundheit ausgeht. Diese Verbringungsarten sollten mit den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht verboten oder übermäßig beschränkt werden, da andernfalls zulässige Forschungsaktivitäten behindert und der wissenschaftliche Fortschritt gehemmt werden könnte. Dennoch ist es unbedingt erforderlich, in der vorliegenden Verordnung Vorschriften festzulegen, mit denen gewährleistet wird, dass Verbringungen dieser Tiere auf sichere Art und Weise erfolgen.

Geänderter Text

(111) Zu wissenschaftlichen Zwecken wie Forschung und Diagnose und insbesondere zu den gemäß der Richtlinie 2010/63/EU zugelassenen Zwecken kann es erforderlich sein, Tiere zu verbringen, die nicht den allgemeinen in der vorliegenden Verordnung festgelegten Tiergesundheitsanforderungen entsprechen und von denen daher ein höheres Risiko für die Tiergesundheit ausgeht. Diese Verbringungsarten sollten mit den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht verboten oder übermäßig beschränkt werden, da andernfalls zulässige Forschungsaktivitäten behindert und der wissenschaftliche Fortschritt gehemmt werden könnte. Dennoch ist es unbedingt erforderlich, in der vorliegenden Verordnung Vorschriften festzulegen, mit denen gewährleistet wird, dass Verbringungen dieser Tiere auf sichere Art und Weise erfolgen ***und von der zuständigen Behörde registriert werden.***

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 121

Vorschlag der Kommission

(121) Der spezielle Charakter von Heimtierverbringungen stellt ein Tiergesundheitsrisiko dar, das sich

Geänderter Text

(121) Der spezielle Charakter von Heimtierverbringungen stellt ein Tiergesundheitsrisiko dar, das sich

erheblich von dem unterscheidet, das von anderen gehaltenen Tieren ausgeht. Für solche Verbringungen sollten **in der vorliegenden Verordnung** daher **besondere Vorschriften niedergelegt werden**. Damit **gewährleistet** ist, dass Heimtiere kein signifikantes Risiko für die Ausbreitung von Tierseuchen darstellen, **sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte mit genauen Vorschriften für die Verbringung dieser Tiere zu erlassen. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der in der vorliegenden Verordnung niedergelegten Tiergesundheitsanforderungen für Heimtierversammlungen zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der Festlegung von** Vorschriften über Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen im Zusammenhang mit solchen Verbringungen **übertragen werden**.

erheblich von dem unterscheidet, das von anderen gehaltenen Tieren ausgeht. Für solche Verbringungen sollten daher **weiterhin die bereits erlassenen Bestimmungen gelten**. Damit ist **gewährleistet**, dass Heimtiere kein signifikantes Risiko für die Ausbreitung von Tierseuchen darstellen. **Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 sollte der Kommission gemäß Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, Vorschriften über Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen im Zusammenhang mit solchen Verbringungen zu erlassen**.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 125

Vorschlag der Kommission

(125) Nationale Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf Verbringungen von Tieren oder Zuchtmaterial ergreifen oder zum Zweck der Begrenzung der Auswirkungen von nicht gelisteten Tierseuchen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet treffen, **sollten** mit den Unionsvorschriften über den Binnenmarkt vereinbar sein. Daher sollte ein Rahmen für solche nationalen Maßnahmen geschaffen und sichergestellt werden, dass sie nicht über die im Unionsrecht festgelegten Grenzen hinausgehen.

Geänderter Text

(125) Nationale Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf Verbringungen von Tieren oder Zuchtmaterial ergreifen oder zum Zweck der Begrenzung der Auswirkungen von nicht gelisteten Tierseuchen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet treffen, **müssen nur dann nicht** mit den Unionsvorschriften über den Binnenmarkt vereinbar sein, **wenn sie wissenschaftlich aus Gründen des Schutzes vor Übertragung begründet sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen**. Daher sollte ein Rahmen für solche nationalen

Maßnahmen geschaffen und sichergestellt werden, dass sie nicht über die im Unionsrecht festgelegten Grenzen hinausgehen.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 154 – Spiegelstrich 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/9752 des Rates,*

entfällt

⁵² *ABL. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.*

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 154 – Spiegelstrich 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 [Amt für Veröffentlichungen]⁵⁷,*

entfällt

⁵⁷ *ABL. L*

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 158

Vorschlag der Kommission

(158) **Zu** Gewährleistung der Rechtssicherheit in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften über die Identifizierung und Registrierung von Tieren, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für bestimmte Zoonosen **und nichtkommerzielle Verbringungen von Heimtieren** sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 **des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** Rechtsakte über den Zeitpunkt zu erlassen, zu dem die Aufhebung der **Verordnungen (EG) Nr. 1760/2000, (EU) Nr. XXX/XXXX [Ex-998/2003] und (EG) Nr. 21/2004 sowie der** Richtlinien 92/66/EWG, 2000/75/EG, 2001/89/EG, 2002/60/EG, 2003/85/EG, 2005/94/EG **and 2008/71/EG** wirksam wird.

Geänderter Text

(158) **Zur** Gewährleistung der Rechtssicherheit in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften über die Identifizierung und Registrierung von Tieren **und auf** Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für bestimmte Zoonosen sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 **AEUV** Rechtsakte über den Zeitpunkt zu erlassen, zu dem die Aufhebung der Richtlinien 92/66/EWG, 2000/75/EG, 2001/89/EG, 2002/60/EG, 2003/85/EG **und 2005/94/EG** wirksam wird.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 160

Vorschlag der Kommission

(160) Besonders wichtig ist dabei, dass die Kommission im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen auch auf Expertenebene durchführt. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente gleichzeitig, pünktlich und in angemessener Weise dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt werden.

Geänderter Text

(160) Besonders wichtig ist dabei, dass die Kommission im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen **mit Interessenträgern**, auch auf Expertenebene, durchführt. Die Kommission sollte bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente gleichzeitig, pünktlich und in angemessener Weise dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt werden.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung **werden**
Vorschriften zur Prävention und
Bekämpfung von Tierseuchen festgelegt,
die auf Tiere oder Menschen übertragbar
sind.

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung **wird Folgendes**
festgelegt:

- a) Vorschriften zur Prävention und**
Bekämpfung von Tierseuchen, die auf
Tiere oder Menschen übertragbar sind,
- b) Instrumente und Mechanismen für den**
Übergang zu einem Status der
Seuchenfreiheit für Zonen und Gebiete,
- c) vorrangige Maßnahmen und**
- d) die Verteilung von Zuständigkeiten im**
Bereich der Tiergesundheit.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) das reibungslose Funktionieren des
Binnenmarkts;

Geänderter Text

ii) das reibungslose Funktionieren des
Binnenmarkts **und Lebens- und**
Futtermittelsicherheit;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii – Einleitung

Vorschlag der Kommission

iii) eine Verringerung der schädlichen
Auswirkungen auf die Umwelt durch

Geänderter Text

iii) eine Verringerung der schädlichen
Auswirkungen auf die **Tiergesundheit, die**
öffentliche Gesundheit und die Umwelt
durch

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– bestimmte Seuchen;

Geänderter Text

– bestimmte Seuchen **und Risikofaktoren, die zu Seuchen führen können;**

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

– **biologische Vielfalt;**

Geänderter Text

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

– **Antibiotikaresistenz;**

Geänderter Text

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i – Spiegelstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

– **die Notwendigkeit, seltene Tierrassen zu schützen und zu bewahren und die genetische Vielfalt zu erhalten;**

Geänderter Text

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) gehaltene und wildlebende Tiere;

Geänderter Text

a) gehaltene, **nicht-gehaltene** und wildlebende Tiere;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) „gehaltene Tiere“ Tiere, die vom Menschen gehalten werden; **bei Wassertieren Tiere in Aquakultur;**

Geänderter Text

(5) „gehaltene Tiere“ **lebende** Tiere, die vom Menschen gehalten werden;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) „nicht-gehaltene Tiere domestizierter Arten“ Tiere, die sich nicht oder nicht mehr in menschlicher Obhut befinden;

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

(7) „Tiere aus Aquakultur“ Wassertiere, die **in Aquakultur** gehalten werden;

Geänderter Text

(7) „Tiere aus Aquakultur“ Wassertiere, die **mit Techniken mit dem Ziel der Produktionssteigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus** gehalten werden;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

(8) „wildlebende Tiere“ Tiere, die keine gehaltenen Tiere sind;

Geänderter Text

(8) „wildlebende Tiere“ Tiere, die keine gehaltenen **und keine nicht-gehaltenen** Tiere **domestizierter Arten** sind;

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

(13) „Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken“ **jede Verbringung von Heimtieren, die weder direkt noch indirekt einen finanziellen Gewinn oder einen Eigentumsübergang mit sich bringt oder bezweckt;**

Geänderter Text

(13) „Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken“ Verbringung **zu anderen als Handelszwecken gemäß der Definition in Artikel 3a der Verordnung (EU) Nr. 576/2013;**

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

(20) „Risiko“ die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und das wahrscheinliche Ausmaß der biologischen und wirtschaftlichen Folgen schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier;

Geänderter Text

(20) „Risiko“ die **wissenschaftlich nachgewiesene oder nachzuweisende** Wahrscheinlichkeit des Auftretens und das wahrscheinliche **wissenschaftlich nachgewiesene oder nachzuweisende** Ausmaß der biologischen und wirtschaftlichen Folgen schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 21 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(21) „Schutz vor biologischen Gefahren“ die Summe der Management- und der physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen in, aus bzw. innerhalb

Geänderter Text

(21) „Schutz vor biologischen Gefahren“ die Summe der Management- und der physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen **oder Mikroorganismen, die eine Antibiotikaresistenz entwickelt haben**, in, aus bzw. innerhalb

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission

(23) „**Angehöriger der** mit Tieren **befassten Berufe**“ eine natürliche oder juristische Person mit beruflicher Beziehung zu Tieren oder Erzeugnissen, ausgenommen Unternehmer und Tierärzte;

Geänderter Text

(23) „**andere Personen, die beruflich** mit Tieren **befasst sind**“, eine natürliche oder juristische Person mit beruflicher Beziehung zu Tieren oder Erzeugnissen, ausgenommen Unternehmer und Tierärzte;

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 37

Vorschlag der Kommission

(37) „Ausbruch“ **ein** Fall oder mehrere Fälle in einem Betrieb, **Haushalt** oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden;

Geänderter Text

(37) „Ausbruch“ **einen** Fall oder mehrere Fälle in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden;

Abänderung 60

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 50 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50a) „Verarbeitungsbetrieb“ ein Lebensmittelunternehmen, das nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für die Verarbeitung von Tieren aus Aquakultur zur Lebensmittelerzeugung zugelassen ist.

Abänderung 61

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 50 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50b) „Betrieb, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt“, ein Lebensmittelunternehmen, das nach Artikel 177 und Teil IV Titel II der vorliegenden Verordnung zugelassen ist;

Abänderung 62

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 51**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(51) „Betrieb, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt“ jedes Lebensmittelunternehmen, das nach den folgenden Bestimmungen zugelassen ist:

entfällt

a) Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für die Verarbeitung von Tieren aus Aquakultur zur Lebensmittelerzeugung;

*b) Artikel 177 der vorliegenden
Verordnung für die Schlachtung von
Wassertieren zur Seuchenbekämpfung
gemäß Teil III Titel II;*

Abänderung 63

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 51 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(51a) „Tierarzt“ einen Fachmann mit einer umfassenden wissenschaftlichen Ausbildung, der von der zuständigen Behörde dazu ermächtigt ist, auf unabhängige, ethisch und persönlich verantwortliche Weise alle Aspekte der Tiermedizin im Interesse von Tieren, Kunden und Gesellschaft auszuführen;

Abänderung 64

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 51 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(51b) „amtlicher Tierarzt“ einen von den zuständigen Behörden ernannten und für die Durchführung der amtlichen Kontrollen und sonstigen amtlichen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den in der Verordnung (EU) Nr. .../20... über amtliche Kontrollen niedergelegten Vorschriften entsprechend qualifizierten Tierarzt.

Abänderung 65

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) *gelistete* Seuchen;

a) *die in Anhang –I gelisteten* Seuchen;

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. *Die Kommission legt in Durchführungsrechtsakten eine* Liste der entsprechenden Seuchen gemäß Absatz 1 Buchstabe a *fest*.

2. *Die* Liste der entsprechenden Seuchen gemäß Absatz 1 Buchstabe a *ist in Anhang –I aufgeführt. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, unter gebührender Berücksichtigung der Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und nach gebührender öffentlicher Anhörung der interessierten Kreise und von Sachverständigen delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zur Änderung der Liste der in diesem Anhang aufgeführten Seuchen zu erlassen, um dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, der Weiterentwicklung einschlägiger internationaler Standards sowie den veränderten Umständen in Bezug auf die öffentliche Gesundheit und die Tiergesundheit Rechnung zu tragen.*

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese *Liste* enthält Seuchen, die die Bedingungen der nachfolgenden Buchstaben a und b dieses Absatzes erfüllen, wobei die in Artikel 6 festgelegten Kriterien für die Listung von Seuchen berücksichtigt *werden*:

Diese *Tabelle* enthält Seuchen, die die Bedingungen der nachfolgenden Buchstaben a und b dieses Absatzes erfüllen, wobei die *Bewertung der* in Artikel 6 festgelegten Kriterien für die Listung von Seuchen berücksichtigt *wird*:

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die Gesellschaft in den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls in Drittländern und Gebieten;

Geänderter Text

iii) die Gesellschaft in den Mitgliedstaaten und **in den Regionen und** gegebenenfalls in Drittländern und Gebieten;

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iva) Tierwohl und Tiergesundheit;

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 255 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit einer Seuche, die ein neu auftretendes Risiko mit gravierenden Auswirkungen darstellt, **erlässt die**

Ist es im Falle einer Seuche, die ein neu auftretendes Risiko mit gravierenden Auswirkungen darstellt, **aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich, so findet das Verfahren gemäß Artikel 254**

Kommission unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 255 Absatz 3.

auf delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen werden, Anwendung.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Bei der Entscheidung, ob eine Seuche die Bedingungen für die Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 5 Absatz 2 erfüllt, **berücksichtigt die Kommission** folgende Kriterien:

Geänderter Text

1. Bei **einer Änderung der Liste der Seuchen gemäß Artikel 5 Absatz 2 berücksichtigt die Kommission bei der** Entscheidung, ob eine Seuche die Bedingungen für die Aufnahme in die Liste gemäß Artikel 5 Absatz 2 erfüllt, folgende Kriterien:

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

iv) die Fähigkeit, Resistenzen gegen Behandlungen zu entwickeln;

Geänderter Text

iv) die Fähigkeit **von Seuchenerregern**, Resistenzen gegen Behandlungen zu entwickeln, **mit dem Schwerpunkt auf Antibiotikaresistenz**;

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) des Schutzes der betroffenen Teilpopulationen der gehaltenen und der wildlebenden Tiere;

Geänderter Text

iii) des Schutzes der betroffenen Teilpopulationen der gehaltenen und der **nicht-gehaltenen Tiere domestizierter Arten sowie der Gesundheit der** wildlebenden Tiere;

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zur Änderung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Kriterien zu erlassen, um dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt sowie der Weiterentwicklung einschlägiger internationaler Standards Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

2. Die Kommission ist befugt, **nach gebührender öffentlicher Anhörung der interessierten Kreise und von Sachverständigen** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zur Änderung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Kriterien zu erlassen, um dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt sowie der Weiterentwicklung einschlägiger internationaler Standards Rechnung zu tragen.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die spezifischen Präventions- und Bekämpfungsbestimmungen über die **in der vorliegenden Verordnung** gelisteten Seuchen und die gemäß der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten für die gelisteten Arten.

Geänderter Text

1. Die spezifischen Präventions- und Bekämpfungsbestimmungen über die gelisteten Seuchen und die gemäß der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten für die **in Anhang -I** gelisteten Arten.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission **legt in Durchführungsrechtsakten eine** Liste der Arten gemäß Absatz 1 **fest**.

Geänderter Text

2. Die Kommission **ist befugt, nach gebührender öffentlicher Anhörung der interessierten Kreise und von Sachverständigen sowie unter gebührender Berücksichtigung der Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zur**

Änderung der Liste der Arten gemäß Absatz 1, *die in einer Tabelle in Anhang -I dargelegt werden, zu erlassen, um dem technischen Fortschritt, wissenschaftlichen Entwicklungen sowie veränderten Umständen in Bezug auf die öffentliche Gesundheit und die Tiergesundheit Rechnung zu tragen.*

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Liste umfasst diejenigen Tierarten oder Gruppen von Tierarten, die ein erhebliches Risiko der Ausbreitung spezifischer gelisteter Seuchen bergen, wobei folgende Kriterien berücksichtigt werden:

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

ca) die Frage, ob die Tiere für Züchtung, Produktion oder Schlachtung verwendet werden.

Geänderter Text

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 255 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Geänderter Text

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit einer Seuche, die ein neu auftretendes Risiko mit gravierenden Auswirkungen darstellt, erlässt die Kommission unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 255 Absatz 3.

Geänderter Text

Ist es im Falle einer Seuche, die ein neu auftretendes Risiko mit gravierenden Auswirkungen darstellt, aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich, so findet das Verfahren gemäß Artikel 254 auf delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen werden, Anwendung.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission legt in Durchführungsrechtsakten fest, welche der nachfolgend aufgeführten Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen auf gelistete Seuchen angewandt werden,

Geänderter Text

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, unter gebührender Berücksichtigung der Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und nach gebührender öffentlicher Anhörung der interessierten Kreise delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zur Änderung von Anhang –I und in Bezug auf die Anwendung der nachfolgend aufgeführten Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen auf gelistete Seuchen zu erlassen:

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Bestimmungen unterliegen hinsichtlich:

a) **auf die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen anzuwenden sind, sobald sie nachgewiesen werden, und die** Bestimmungen unterliegen hinsichtlich:

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Seuchenpräventions- und **-bekämpfungsbestimmungen** unterliegen über:

b) die **in sämtlichen Mitgliedstaaten mit dem langfristigen Ziel bekämpft werden müssen, sie in der gesamten Union auszurotten, und die** Seuchenpräventions- und **-bekämpfungsbestimmungen** unterliegen über:

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Seuchenpräventions- und **-bekämpfungsbestimmungen** unterliegen über:

c) die **für bestimmte Mitgliedstaaten relevant sind und gegen die Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit ihre Ausbreitung in Teile der Union, die offiziell nicht von diesen Seuchen betroffen sind oder über** **Tilgungsprogramme verfügen, und die** Seuchenpräventions- und **-bekämpfungsbestimmungen** unterliegen über:

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Seuchenpräventions- und

d) die **Gegenstand der Bestimmungen**

-bekämpfungsbestimmungen unterliegen über:

gemäß Buchstabe a, b und c sind, einschließlich anderer Krankheiten, gegen die Maßnahmen ergriffen werden müssen, um ihre Ausbreitung im Zusammenhang mit dem Eingang in die Union oder mit Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, und die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen unterliegen über:

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Seuchenpräventions- und *-bekämpfungsbestimmungen* unterliegen über:

e) die *Gegenstand der Bestimmungen gemäß Buchstabe a und b sind, einschließlich anderer Krankheiten, die in der Union überwacht werden müssen, und die* Seuchenpräventions- und *-bekämpfungsbestimmungen* unterliegen über:

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 255 Absatz 2 erlassen.

entfällt

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In hinreichend begründeten Fällen

Ist es im Falle einer Seuche, die ein neu

äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit einer Seuche, die ein neu auftretendes Risiko mit gravierenden Auswirkungen darstellt, **erlässt die Kommission unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte nach dem Verfahren des Artikels 255 Absatz 3.**

auftretendes Risiko mit gravierenden Auswirkungen darstellt, **aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich, so findet das Verfahren gemäß Artikel 254 auf delegierte Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen werden, Anwendung.**

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission berücksichtigt beim Erlass von **Durchführungsrechtsakten** gemäß Absatz 1 die folgenden Kriterien:

Geänderter Text

2. Die Kommission berücksichtigt beim Erlass von **delegierten Rechtsakten** gemäß Absatz 1 die folgenden Kriterien:

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Verfügbarkeit, Durchführbarkeit und Wirksamkeit der verschiedenen, in der vorliegenden Verordnung für die Seuche festgelegten Präventions- und -**bekämpfungsmaßnahmen.**

Geänderter Text

c) Verfügbarkeit, Durchführbarkeit und Wirksamkeit der verschiedenen, in der vorliegenden Verordnung für die Seuche festgelegten Präventions- und **Bekämpfungsmaßnahmen unter strenger Berücksichtigung der gegebenen regionalen Voraussetzungen. Unternehmer, andere Personen die beruflich mit Tieren befasst sind und Heimtierhalter**

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

b) treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken, um die Gesundheit dieser gehaltenen Tiere und Erzeugnisse zu gewährleisten und die Einschleppung in bzw. die Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen innerhalb und zwischen solchen gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verhindern, ausgenommen in den Fällen, in denen dies zu wissenschaftlichen Zwecken ausdrücklich genehmigt wird, entsprechend:

Geänderter Text

b) treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, ***unterstützt von professionellen Leitfäden für bewährte Verfahren – und insbesondere eine für eine gute mikrobiologische Praxis – und*** unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken, um die Gesundheit dieser gehaltenen Tiere und Erzeugnisse zu gewährleisten und die Einschleppung in bzw. die Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen innerhalb und zwischen solchen gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verhindern, ausgenommen in den Fällen, in denen dies zu wissenschaftlichen Zwecken ausdrücklich genehmigt wird, entsprechend:

Abänderung 93

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) beachten den Grundsatz einer guten Tierhaltungspraxis;

Abänderung 94

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) sorgen für eine kontrollierte Anwendung von Tierarzneimitteln.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Unternehmer **und** Angehörige der mit Tieren befassten Berufe erwerben Kenntnisse über:

Geänderter Text

1. Unternehmer, Angehörige der mit Tieren befassten Berufe **und Heimtierhalter** erwerben Kenntnisse über:

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Grundsätze des Schutzes vor biologischen Gefahren;

Geänderter Text

b) Grundsätze des Schutzes vor biologischen Gefahren **und eine gute Tierhaltungspraxis einschließlich der verantwortungsvollen Anwendung von Tierarzneimitteln**;

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Kenntnisse gemäß Absatz 1 werden **auf eine der folgenden Arten** erworben:

a) Berufserfahrung oder Schulung;

b) vorhandene Programme in Landwirtschafts- oder Aquakultursektoren, die für die Tiergesundheit relevant sind;

c) formale Ausbildung.

Geänderter Text

3. Die Kenntnisse gemäß Absatz 1 werden **durch Berufserfahrung oder Schulung entsprechend den Anforderungen im jeweiligen Mitgliedsstaat** erworben. **Solche Schulungen können auch von Berufsverbänden durchgeführt werden.**

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) sie beraten Unternehmer über Maßnahmen zur Minimierung der Gefahr durch Zoonosen, von Lebensmitteln übertragene Erreger, Rückstände und Kontaminanten, um die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten;

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) der Sensibilisierung für Tiergesundheit;

i) der Sensibilisierung für Tiergesundheit und Tierwohl;

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) der kontinuierlichen Weiterbildung in Bezug auf die Seuchenprävention, Früherkennung und Bekämpfung von Seuchen;

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiib) der Förderung des Bewusstseins für Antibiotikaresistenzen und die sich daraus eventuell ergebenden

Abänderung 102

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) sie beraten Unternehmer und Angehörige der mit Tieren befassten Berufe auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Erkenntnisse in Fragen des Schutzes vor biologischen Gefahren und anderer Tiergesundheitsaspekte, die für die Art des Betriebes sowie die Kategorien und Arten der dort gehaltenen Tiere von Belang sind.

Abänderung 103

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die von Berufs wegen mit der Gesundheit von Bienen befassten Personen können Tätigkeiten, die im Rahmen dieser Verordnung Tierärzten zugeordnet werden, in Bezug auf Bienen und Hummeln ausüben, sofern sie nach nationalen Rechtsvorschriften dafür zugelassen sind. In diesem Fall gilt Absatz 1 für diese Angehörigen der mit der Gesundheit von Bienen befassten Berufe.

Abänderung 104

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zu erlassen, die Qualifikationen von Tierärzten **und** Angehörigen der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe betreffen, welche Tätigkeiten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung ausüben.

Geänderter Text

3. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zu erlassen, die Qualifikationen von Tierärzten **gemäß der Richtlinie 2005/36/EG und von** Angehörigen der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe betreffen, welche Tätigkeiten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung ausüben.

Abänderung 105

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Unternehmer und Angehörigen der mit Tieren befassten Berufe bei der Erlangung, Aufrechterhaltung und Entwicklung der in Artikel 10 genannten Grundkenntnisse über Tiergesundheit durch entsprechende Programme in den Landwirtschafts- bzw. den Aquakultursektoren oder durch formale Ausbildung.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Unternehmer und Angehörigen der mit Tieren befassten Berufe bei der Erlangung, Aufrechterhaltung und Entwicklung der in Artikel 10 genannten Grundkenntnisse über Tiergesundheit durch entsprechende Programme in den Landwirtschafts- bzw. den Aquakultursektoren oder durch formale Ausbildung **und stellen sicher, dass der erforderliche Kenntnisstand erreicht wird.**

Abänderung 106

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen fest, unter denen die Erlangung, Aufrechterhaltung und Entwicklung der in Artikel 10 genannten Grundkenntnisse über Tiergesundheit durch Unternehmer, Angehörige der mit

*Tieren besaßten Berufe und
Heimtierhalter sichergestellt werden
können.*

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Strategische Maßnahmen in Bezug auf nicht gelistete Seuchen

***Die Mitgliedstaaten ergreifen strategische
Maßnahmen zur Überwachung,
Prävention und Kontrolle übertragbarer
Tierseuchen, einschließlich solcher
Tierseuchen, die nicht im Anhang dieser
Verordnung gelistet sind, die auch zum
Ziel haben, das Risiko der Entwicklung
von Antibiotikaresistenz zu verringern.
Diese Maßnahmen werden im Rahmen
der nationalen Kontrollpläne und
Kontrollprogramme gemäß Artikel X der
Verordnung (EG) Nr. XX/201X über
öffentliche Kontrollen der Tiergesundheit
bzw. Artikel 5 der Verordnung (EG)
Nr. 2160/2003 zur Bekämpfung von
Salmonellen und bestimmten anderen
durch Lebensmittel übertragbaren
Zoonoseerregern getroffen.***

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12b

Grenzkontrollen

Die Mitgliedstaaten stellen in

Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden betroffener Drittländer – und in Bezug auf Tierseuchen, die in Anhang -I der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, mit technischer Unterstützung auf Unionsebene – entlang ihrer Außengrenzen die erforderlichen präventiven, risikobasierten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren sicher.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde kann Tierärzten eine oder mehrere der nachfolgend genannten Tätigkeiten übertragen:

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde kann Tierärzten **sowie den Berufsverbänden, die die entsprechenden Anforderungen erfüllen**, eine oder mehrere der nachfolgend genannten Tätigkeiten übertragen:

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die zuständige Behörde kann Angehörigen der mit der Gesundheit von Bienen befassten Berufe eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten übertragen.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Umstände und Bedingungen für die Übertragung der in **Absatz 1** genannten Tätigkeiten;

Geänderter Text

a) die Umstände und Bedingungen für die Übertragung der in **den Absätzen 1 und 1a** genannten Tätigkeiten;

Abänderung 112

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Mindestanforderungen an die Schulung von Tierärzten gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c.

Geänderter Text

c) Mindestanforderungen an die Schulung von Tierärzten gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c, **im Einklang mit der Richtlinie 2005/36/EG**.

Abänderung 113

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14**

Vorschlag der Kommission

Wenn **ein hinreichender Verdacht dafür vorliegt, dass Tiere oder Erzeugnisse ein Risiko bergen können**, unternimmt die zuständige Behörde geeignete Schritte zur Information der Öffentlichkeit über die Art des Risikos und die Maßnahmen, die getroffen werden oder werden sollen, um dem Risiko vorzubeugen oder zu begegnen; **dabei werden die Art, der Schweregrad und das Ausmaß dieses Risikos sowie das Interesse der Öffentlichkeit, informiert zu werden, berücksichtigt**.

Geänderter Text

Wenn **Maßnahmen in Hinblick auf einen wahrscheinlichen Seuchenfall angeordnet werden**, unternimmt die zuständige Behörde geeignete Schritte zur Information der Öffentlichkeit über die Art des Risikos und die Maßnahmen, die getroffen werden oder werden sollen, um dem Risiko vorzubeugen oder zu begegnen, **über die Notwendigkeit, die Ausbreitung einer unbegründeten Panik zu verhindern, über den Schweregrad und das Ausmaß des Risikos sowie über das Interesse der Öffentlichkeit, informiert zu werden**.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die zuständige Behörde ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Öffentlichkeit über die Grundprinzipien der Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen und bei Auslandsreisen insbesondere über die Risiken der Einschleppung von Seuchenerregern aus Gebieten außerhalb der Union zu informieren.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Natürliche und juristische Personen
melden Folgendes unverzüglich

1. Unternehmer, Angehörige der mit Tieren befassten Berufe und Heimtierhalter melden Folgendes unverzüglich

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) der zuständigen Behörde: einen Ausbruch oder den Verdacht auf einen Ausbruch einer gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e gelisteten Seuche;

entfällt

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) einem Tierarzt: eine anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit oder eine ohne ersichtlichen Grund deutlich verminderte Produktionsleistung bei Tieren, die näher untersucht werden muss, einschließlich Probenahme zur Untersuchung im Labor, wenn die Situation dies rechtfertigt.

Geänderter Text

b) einem Tierarzt **oder einem Angehörigen der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe**: eine anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren **übertragbaren** Krankheit oder eine ohne ersichtlichen Grund deutlich verminderte Produktionsleistung bei Tieren, die näher untersucht werden muss, einschließlich Probenahme zur Untersuchung im Labor, wenn die Situation dies rechtfertigt.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Tierärzte oder die Angehörigen der mit der Gesundheit von Wassertieren befassten Berufe informieren bei einem Ausbruch oder dem Verdacht auf einen Ausbruch einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e unverzüglich die zuständige Behörde.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Ärzte melden Anzeichen einer Zoonose unverzüglich der zuständigen Behörde.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission *legt in Durchführungsrechtsakten fest*, welche der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e gelisteten Seuchen von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels unverzüglich gemeldet werden müssen.

Geänderter Text

Die Kommission *ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zu erlassen, um festzulegen*, welche der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e gelisteten Seuchen von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels unverzüglich gemeldet werden müssen.

Abänderung 121

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 255 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 122

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zu erlassen, die *die Änderung bzw.* Ergänzung der Anforderungen in Absatz 2 des vorliegenden Artikels und die Berichterstattung über andere Angelegenheiten betreffen, damit erforderlichenfalls eine wirksame Anwendung der Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen der vorliegenden Verordnung gewährleistet ist.

Geänderter Text

3. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zu erlassen, die Ergänzung der Anforderungen in Absatz 2 des vorliegenden Artikels und die Berichterstattung über andere Angelegenheiten betreffen, damit erforderlichenfalls eine wirksame Anwendung der Seuchenpräventions- und -bekämpfungsbestimmungen der vorliegenden Verordnung gewährleistet ist.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sie beobachten die Gesundheit und das **Verhalten** der Tiere in ihrem Zuständigkeitsbereich;

Geänderter Text

a) Sie beobachten die Gesundheit und das **Wohl** der Tiere in ihrem Zuständigkeitsbereich;

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Sie achten bei den tierischen Erzeugnissen, für die sie die Verantwortung tragen, auf eventuelle Veränderungen, bei denen Anlass zu dem Verdacht besteht, dass sie durch eine gelistete oder eine neue Seuche verursacht worden sind.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) sie achten auf eine anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren Krankheit bei den Tieren in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Geänderter Text

c) sie achten auf eine anormale Mortalität und andere Anzeichen einer schweren **übertragbaren** Krankheit bei den Tieren in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Buchstabe c a (neu)

ca) sie unterziehen sich zum Zweck der Verhinderung des Auftretens gelisteter und neu auftretender Seuchen Tiergesundheitsbesuchen durch einen Tierarzt gemäß den in Artikel 23 festgelegten Kriterien, die auch der Beratung des Unternehmers in Fragen des Schutzes vor biologischen Gefahren dienen.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Unternehmer können sich in freiwilligen gemeinsamen Ansätzen zur Überwachung von Tierseuchen verpflichten, sofern solche existieren

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Unternehmer stellen sicher, dass die Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich von einem Tierarzt besucht werden, *wenn* dies aufgrund der Risiken, die der Betrieb birgt, angezeigt ist; dabei wird Folgendes berücksichtigt:

1. Die Unternehmer stellen sicher, dass die Betriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich von einem Tierarzt *oder anderen qualifizierten Fachleuten* besucht werden, *je nachdem wie* dies aufgrund der Risiken, die der Betrieb birgt, angezeigt ist; dabei wird Folgendes berücksichtigt:

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die in dem Gebiet oder der Region bestehende epidemiologische Lage;

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Tiergesundheitsbesuche werden mit einer Häufigkeit abgestattet, die im Verhältnis zu den von dem Betrieb ausgehenden Risiken steht.

Diese Tiergesundheitsbesuche werden mit einer Häufigkeit abgestattet, die ***eine zufriedenstellende Prävention von Tierseuchen sicherstellt und*** im Verhältnis zu den von dem Betrieb ausgehenden Risiken steht. ***Die zuständige Behörde legt abhängig von den möglichen Risiken, die die einzelnen Arten von Betrieben darstellen, die Einzelheiten zu Gegenstand und Häufigkeit der Tiergesundheitsbesuche fest.***

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) ***Feststellung jeglicher*** Anzeichen für das Auftreten gelisteter oder neu auftretender Seuchen;

a) ***Information über die*** Anzeichen für das Auftreten gelisteter oder neu auftretender Seuchen;

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Übermittlung von Informationen an die zuständigen Behörden, mit denen die in Artikel 25 vorgesehene Überwachung ergänzt wird.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24

entfällt

***Übertragung von Befugnissen
hinsichtlich Tiergesundheitsbesuchen***

Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zu erlassen betreffend:

a) die Ergänzung

i) der Kriterien in Artikel 23 Absatz 1, die zu berücksichtigen sind, wenn entschieden wird,

– welche Art von Betrieben Tiergesundheitsbesuchen zu unterziehen ist;

– wie häufig solche Tiergesundheitsbesuche abzustatten sind;

ii) der Anforderungen gemäß Artikel 23 Absatz 2 hinsichtlich des Gegenstands und der Häufigkeit von Tiergesundheitsbesuchen in den verschiedenen Arten von Betrieben, so dass die Zwecke dieser Besuche erfüllt werden;

b) die Festlegung der Arten von Betrieben, die Tiergesundheitsbesuchen zu unterziehen sind.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Überwachung ist so zu gestalten, dass sie die rechtzeitige Feststellung der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen gewährleistet, und zwar durch Sammlung, Zusammenstellung und Auswertung der relevanten Informationen über die Seuchenlage.

Geänderter Text

2. Die Überwachung ist so zu gestalten, dass sie die rechtzeitige Feststellung der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen gewährleistet, und zwar durch Sammlung, Zusammenstellung und Auswertung der relevanten Informationen über die Seuchenlage. ***Diese Überwachung ergänzt die von den Unternehmern individuell und im Rahmen freiwilliger kollektiver Programme durchgeführte Überwachung und stützt sich auf diese.***

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) der historischen Erfahrungen des Mitgliedstaats, einer Zone oder eines Kompartiments mit Seuchen;

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe ba (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) des Ziels der Festlegung, welche der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e gelisteten Seuchen Überwachungsprogrammen zu

unterziehen sind;

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*a) zur Festlegung, welche der gemäß
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e gelisteten
Seuchen Überwachungsprogrammen zu
unterziehen sind;*

entfällt

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*i) die Vorlage von
Überwachungsprogrammen bei der
Kommission und den übrigen
Mitgliedstaaten **zur Kenntnisnahme**;*

*i) die Vorlage von
Überwachungsprogrammen bei der
Kommission und den übrigen
Mitgliedstaaten;*

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ii a) die Bewertungswerkzeuge der von der
Kommission und den Mitgliedstaaten
verwendeten Programme.*

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Mitgliedstaaten, die von einer oder mehreren der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c gelisteten Seuchen nicht frei oder nicht als frei bekannt sind und die beschließen, ein Programm zur Tilgung dieser gelisteten Seuchen aufzulegen, das in den betroffenen Populationen durchgeführt werden und sich auf die relevanten Teile ihres Hoheitsgebiets oder auf Zonen oder Kompartimente desselben erstrecken soll („freiwilliges Tilgungsprogramm“), legen dieses der Kommission zur Genehmigung vor.

Geänderter Text

2. Mitgliedstaaten, die von einer oder mehreren der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c gelisteten Seuchen nicht frei oder nicht als frei bekannt sind und die beschließen, ein Programm zur Tilgung dieser gelisteten Seuchen aufzulegen, das in den betroffenen Populationen durchgeführt werden und sich auf die relevanten Teile ihres Hoheitsgebiets oder auf Zonen oder Kompartimente desselben erstrecken soll („freiwilliges Tilgungsprogramm“), legen dieses der Kommission zur Genehmigung vor, **wobei**

a) der Mitgliedstaat um die Anerkennung von Garantien bezüglich der Tiergesundheit in der Union hinsichtlich der betreffenden Krankheit für die Verbringung von Tieren oder Erzeugnissen ersucht; oder

b) das freiwillige Tilgungsprogramm ein Kandidat für Finanzhilfen der Union ist.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten erforderlichenfalls Tilgungsprogramme ändern oder beenden, die gemäß den Buchstaben a bzw. b genehmigt wurden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 255 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten ***die Mitgliedstaaten verpflichten,*** erforderlichenfalls Tilgungsprogramme ***zu*** ändern oder ***zu*** beenden, die gemäß den Buchstaben a bzw. b genehmigt wurden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 255 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) eine genaue Bestimmung der staatlichen Stellen und/oder privaten Akteure, die auf unterschiedliche Weise an den Programmen beteiligt sind, sowie eine klare Angabe ihrer jeweiligen Rollen und Zuständigkeiten bei der Umsetzung der Programme.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Durchführungsbefugnisse

Durchführungsbefugnisse *und Übertragung von Befugnissen hinsichtlich Leistungsindikatoren*

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Leistungsindikatoren;

entfällt

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 bezüglich der Festlegung von Indikatoren zur

Messung der Leistung obligatorischer oder freiwilliger Tilgungsprogramme gemäß den Artikeln 30, 31 und 32 zu erlassen.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Hat ein Mitgliedstaat Grund zu der Annahme, dass eine der Bedingungen für die Aufrechterhaltung seines Status als seuchenfreier Mitgliedstaat oder des Status einer Zone oder eines Kompartiments desselben als „seuchenfrei“ verletzt wurde, so unternimmt er unverzüglich Folgendes:

Geänderter Text

1. Hat ein Mitgliedstaat Grund zu der Annahme **oder wurde durch eine Meldung der Kommission gewarnt**, dass eine der Bedingungen für die Aufrechterhaltung seines Status als seuchenfreier Mitgliedstaat oder des Status einer Zone oder eines Kompartiments desselben als „seuchenfrei“ verletzt wurde, so unternimmt er unverzüglich Folgendes:

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***Er setzt Verbringungen der gelisteten Arten, die für die gelistete Seuche, für die der Status „seuchenfrei“ genehmigt oder anerkannt wurde, relevant ist, in andere Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente mit einem für diese gelistete Seuche geltenden höheren Gesundheitsstatus aus;***

Geänderter Text

a) ***Er trifft geeignete Maßnahmen, die dem Risiko entsprechen, das im Falle der betreffenden Seuche von Tierverbringungen ausgeht;***

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission aberkennt mittels eines Durchführungsrechtsakts die Genehmigung des Status „seuchenfrei“ eines Mitgliedstaats oder einer Zone, die gemäß Artikel 36 Absatz 3 erteilt wurde bzw. die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ eines Kompartiments, die gemäß Artikel 37 Absatz 4 erteilt wurde, **nachdem sie von dem Mitgliedstaat die Informationen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels erhalten hat, dass die Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ nicht mehr erfüllt sind.**

Geänderter Text

Die Kommission aberkennt **daraufhin unverzüglich** mittels eines Durchführungsrechtsakts die Genehmigung des Status „seuchenfrei“ eines Mitgliedstaats oder einer Zone, die gemäß Artikel 36 Absatz 3 erteilt wurde bzw. die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ eines Kompartiments, die gemäß Artikel 37 Absatz 4 erteilt wurde.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 **zu erlassen** betreffend die **Bestimmungen über die Aussetzung, die Aberkennung und die Wiederzuerkennung des Status „seuchenfrei“** gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels.

Geänderter Text

5. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 betreffend die **vom betroffenen Mitgliedstaat zu treffenden Maßnahmen und durchzuführenden Untersuchungen** gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels **zu erlassen**

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Kapitel 4a (neu) – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**KAPITEL 4A AMTLICHE
LABORATORIEN FÜR DIE**

Abänderung 151

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 42a

***Europäisches Netz amtlicher
Laboratorien für die Tiergesundheit***

***1. Zum Europäischen Netz amtlicher
Laboratorien gehören
Referenzlaboratorien der Union,
nationale Referenzlaboratorien und
amtliche Laboratorien für die
Tiergesundheit.***

***2. Die Laboratorien des Europäischen
Netzes arbeiten bei der Wahrnehmung
ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten
zusammen, um sicherzustellen, dass sich
die Überwachung der Tierseuchen und
die Seuchenbekämpfungs- und
Tilgungsprogramme, die in dieser
Verordnung vorgesehen sind, auf die
fortschrittlichsten wissenschaftlichen
Normen und eine solide und zuverlässige
Diagnostik stützen können.***

Abänderung 152

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 42b

Referenzlaboratorien der Union

***1. Die Kommission benennt aufgrund der
gesundheitlichen und ökonomischen
Relevanz von Seuchen
Referenzlaboratorien der Union für***

Seuchen, was erforderlich ist, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen.

2. Diese Benennungen müssen in Form eines öffentlichen Auswahlverfahrens durchgeführt werden, das regelmäßig überprüft wird.

3. Die Referenzlaboratorien der Union

a) arbeiten nach der Norm EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ und werden von einer nationalen Akkreditierungsstelle, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 tätig ist, nach dieser Norm bewertet und akkreditiert;

b) sind im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Referenzlaboratorien der Union unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt;

c) haben angemessen qualifiziertes Personal, das ausreichend in den in ihrem Zuständigkeitsbereich angewandten Analyse-, Test- und Diagnosetechniken geschult ist, und gegebenenfalls Hilfspersonal;

d) besitzen oder haben Zugriff auf die Infrastruktur, die Ausrüstung und die Produkte, die zur Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind;

e) gewährleisten, dass ihr Personal gut über internationale Normen und Verfahren Bescheid weiß und dass bei ihrer Arbeit die aktuellsten Forschungsentwicklungen auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene berücksichtigt werden;

f) sind so ausgestattet, dass sie ihre Aufgaben in Notfällen wahrnehmen können;

g) sind gegebenenfalls so ausgestattet, dass die relevanten Normen für den Schutz vor biologischen Gefahren bei ihrer Arbeit erfüllt und die aktuellsten Forschungsentwicklungen auf nationaler,

Unions- und internationaler Ebene berücksichtigt werden; sind so ausgestattet, dass sie ihre Aufgaben in Notfällen wahrnehmen können; sind gegebenenfalls so ausgestattet, dass sie die relevanten Normen für den Schutz vor biologischen Gefahren (biosecurity standards) erfüllen.

4. Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die spezifischen Aufgaben und Zuständigkeiten der Referenzlaboratorien der Union und, soweit erforderlich, die Mindestanforderungen für Einrichtung, Ausrüstung und Personal, fest.

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 42c

Nationale Referenzlaboratorien

1. Für jedes gemäß Artikel 42b Absatz 1 benannte Referenzlaboratorium der Union benennen die Mitgliedstaaten ein oder mehrere nationale Referenzlaboratorien.

2. Die nationalen Referenzlaboratorien erfüllen die Anforderungen von Artikel 42b Absatz 2.

3. Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die spezifischen Aufgaben und Zuständigkeiten der nationalen Referenzlaboratorien und, soweit erforderlich, die Mindestanforderungen für Einrichtung, Ausrüstung und Personal fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 255 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 154

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 42d

**Allgemeine Koordinierung der
Laboratorien**

1. Die Referenzlaboratorien der Union und die nationalen Referenzlaboratorien müssen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten

i) sicherstellen, dass die in Artikel 42e vorgesehenen amtlichen Laboratorien für die Tiergesundheit über aktuelle Informationen bezüglich der gängigen Methoden verfügen;

ii) vergleichende Tests zwischen Laboratorien organisieren und deren aktive Beteiligung fordern;

iii) den Schulungsbedarf beim Personal der Laboratorien identifizieren und diesem gerecht werden;

iv) die Qualität und die Tauglichkeit der Reaktionen und die in den Laboratorien verwendeten Diagnosekits bewerten und Referenzmaterial produzieren und verteilen.

2. Die allgemeine Koordinierung des Netzes der Laboratorien für die Tiergesundheit obliegt den Referenzlaboratorien der Union und den nationalen Referenzlaboratorien in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich.

Abänderung 155

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 42e

Amtliche Laboratorien für die

Tiergesundheit

1. Die zuständigen Behörden benennen amtliche Laboratorien zur Durchführung von Laboranalysen und -diagnosen von Tierseuchen.

2. Die zuständigen Behörden dürfen nur solche Laboratorien als amtliche Laboratorien benennen, die

a) über die Fachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügen, die notwendig sind, um Proben analysieren oder testen oder um Diagnosen stellen zu können;

b) über eine ausreichende Zahl angemessen qualifizierter, geschulter und erfahrener Mitarbeiter verfügen;

c) im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als amtliche Laboratorien unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt sind;

d) Ergebnisse der Analysen, Tests oder Diagnosen rechtzeitig liefern können.

e) mit einem Qualitätssicherungssystem dafür sorgen, dass die mit den verwendeten Methoden für Laboranalysen, -tests oder -diagnosen erzielten Ergebnisse fundiert und verlässlich sind.

3. Die amtlichen Laboratorien für die Tiergesundheit arbeiten mit den nationalen Referenzlaboratorien der Mitgliedstaaten zusammen, damit sichergestellt wird, dass ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sich entsprechend den fortschrittlichsten wissenschaftlichen Normen und Qualitätsstandards weiterentwickeln.

Abänderung 156

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 – Buchstabe c – Ziffer v**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

v) *Dringlichkeitsfonds*;

v) *Haushaltsmitteln und ggf. die Einrichtung von besonderen Fonds*;

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten konsultieren bei der Ausarbeitung und Aktualisierung der Notfallpläne die relevanten Interessenvertreter.

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) neuer Erkenntnisse über Seuchenbekämpfungsinstrumente und deren Weiterentwicklung.

c) neuer Erkenntnisse über **die gelisteten Seuchen und** Seuchenbekämpfungsinstrumente und deren Weiterentwicklung.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **können** Maßnahmen hinsichtlich der Verwendung von Tierarzneimitteln für **gelistete** Seuchen **ergreifen**, um die wirksamste Prävention

Die Mitgliedstaaten **ergreifen** Maßnahmen hinsichtlich der **verantwortungsvollen** Verwendung von Tierarzneimitteln für **übertragbare** Seuchen, um die wirksamste

oder Bekämpfung dieser Seuchen zu gewährleisten, sofern solche Maßnahmen den Bestimmungen über die Verwendung von Tierarzneimitteln entsprechen, die in gemäß Artikel 47 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind.

Prävention oder Bekämpfung dieser Seuchen zu gewährleisten, sofern solche Maßnahmen den Bestimmungen über die Verwendung von Tierarzneimitteln entsprechen, die in gemäß Artikel 47 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Entscheidung, ob und wie Tierarzneimittel als Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen für eine spezifische *gelistete* Seuche eingesetzt werden sollen, berücksichtigen die Mitgliedstaaten folgende Kriterien:

Geänderter Text

2. Bei der Entscheidung, ob und wie Tierarzneimittel als Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen für eine spezifische Seuche eingesetzt werden sollen, berücksichtigen die Mitgliedstaaten folgende Kriterien:

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Verfügbarkeit und Wirksamkeit der Tierarzneimittel und die damit einhergehenden Risiken;

Geänderter Text

c) die Verfügbarkeit und Wirksamkeit der Tierarzneimittel und die damit einhergehenden Risiken *sowie die schädlichen Auswirkungen von Antibiotikaresistenzen*;

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 3 a (neu)

3a. Zur Verringerung der Antibiotikaresistenz und in Übereinstimmung mit Maßnahme Nr. 5 der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Aktionsplan zur Abwehr der steigenden Gefahr der Antibiotikaresistenz legen die Mitgliedstaaten spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Kommission einen Bericht über die Verwendung von Tierarzneimitteln, die Antibiotika enthalten, auf ihrem Territorium vor. Im Folgenden stellt die Union spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung angemessene Reduktionsziele auf.

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) besondere Bedingungen für die Verwendung von Tierarzneimitteln für eine spezifische *gelistete* Seuche;

Geänderter Text

b) besondere Bedingungen für die Verwendung von Tierarzneimitteln für eine spezifische Seuche;

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Maßnahmen zur Risikominderung, damit die Ausbreitung *gelisteter* Seuchen durch Tiere verhindert wird, die mit den Tierarzneimitteln behandelt wurden, oder durch Erzeugnisse, die von solchen Tieren stammen;

Geänderter Text

d) Maßnahmen zur Risikominderung, damit die Ausbreitung *von* Seuchen durch Tiere verhindert wird, die mit den Tierarzneimitteln behandelt wurden, oder durch Erzeugnisse, die von solchen Tieren stammen;

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) die Überwachung nach der Verwendung von Impfstoffen und anderen Tierarzneimitteln für spezifische *gelistete* Seuchen.

Geänderter Text

e) die Überwachung nach der Verwendung von Impfstoffen und anderen Tierarzneimitteln für spezifische Seuchen.

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Bestimmungen, welcher Verwertung notgeimpfte Tiere zugeführt werden dürfen.

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission sorgt für ein beschleunigtes Entwicklungs- und Registrierungsverfahren bei neu auftretenden Seuchenerregern und/oder führt ordnungsgemäß registrierte tiermedizinische Produkte ein.

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sie stellt den Betrieb, **Haushalt**, das Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen oder den Betrieb für tierische Nebenprodukte oder aber jeglichen anderen Ort, an dem der Verdacht auf die Seuche auftritt, unter amtliche Überwachung;

Geänderter Text

a) Sie stellt den Betrieb, das Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, **das Transportunternehmen, den Viehhandel** oder den Betrieb für tierische Nebenprodukte oder aber jeglichen anderen Ort, an dem der Verdacht auf die Seuche auftritt, unter amtliche Überwachung;

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) der in dem Betrieb, **Haushalt**, Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen oder Betrieb für tierische Nebenprodukte oder aber an jeglichem anderen Ort gehaltenen Tiere;

Geänderter Text

i) der in dem Betrieb, Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, **Transportunternehmen, Viehhandel** oder Betrieb für tierische Nebenprodukte oder aber an jeglichem anderen Ort gehaltenen Tiere;

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) der Erzeugnisse in dem Betrieb, **Haushalt**, Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen oder Betrieb für tierische Nebenprodukte oder aber an jeglichem anderen Ort, sofern für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuche relevant;

Geänderter Text

ii) der Erzeugnisse in dem Betrieb, Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, **Transportunternehmen, Viehhandel** oder Betrieb für tierische Nebenprodukte oder aber an jeglichem anderen Ort, sofern für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuche relevant;

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) sie **wendet** geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren **an**, um die Ausbreitung des Erregers dieser gelisteten Seuchen auf andere Tiere oder auf Menschen zu verhindern;

Geänderter Text

c) sie **stellt sicher, dass** geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren **angewendet werden**, um die Ausbreitung des Erregers dieser gelisteten Seuchen auf andere Tiere oder auf Menschen zu verhindern;

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) sie beschränkt Verbringungen von gehaltenen Tieren, Erzeugnissen und gegebenenfalls die Bewegung von Personen, Fahrzeugen und jeglichem Material oder sonstigen Mitteln, durch die der Seuchenerreger sich möglicherweise in den Betrieb, **Haushalt**, das Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, den Betrieb für tierische Nebenprodukte oder an jeglichen anderen Ort, an dem Verdacht auf diese gelistete Seuche besteht, oder aus diesen heraus ausgebreitet hat, in dem Maße, wie es zur Verhinderung der Ausbreitung der gelisteten Seuche erforderlich ist;

Geänderter Text

e) sie beschränkt Verbringungen von gehaltenen Tieren, Erzeugnissen und gegebenenfalls die Bewegung von Personen, Fahrzeugen und jeglichem Material oder sonstigen Mitteln, durch die der Seuchenerreger sich möglicherweise in den Betrieb, das Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, **das Transportunternehmen, den Viehhandel, den** Betrieb für tierische Nebenprodukte oder an jeglichen anderen Ort, an dem Verdacht auf diese gelistete Seuche besteht, oder aus diesen heraus ausgebreitet hat, in dem Maße, wie es zur Verhinderung der Ausbreitung der gelisteten Seuche erforderlich ist;

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe f – Einleitung

Vorschlag der Kommission

f) sie ergreift jegliche sonstigen erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 4 hinsichtlich:

Geänderter Text

f) sie ergreift jegliche sonstigen erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen **und stellt sicher, dass alle Kontrollmaßnahmen den betreffenden Tieren unnötige Schmerzen und Qualen ersparen**, unter Berücksichtigung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 4 hinsichtlich:

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) der Durchführung der Untersuchung durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 54 Absatz 1 und der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß den Buchstaben a bis d des vorliegenden Absatzes in anderen Betrieben, deren epidemiologischen Einheiten, **Haushalten**, Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen oder Betrieben für tierische Nebenprodukte;

Geänderter Text

i) der Durchführung der Untersuchung durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 54 Absatz 1 und der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß den Buchstaben a bis d des vorliegenden Absatzes in anderen Betrieben, deren epidemiologischen Einheiten, Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen, **Transportunternehmen, Viehhandel** oder Betrieben für tierische Nebenprodukte;

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Ermittlung von Kontaktbetrieben und

Geänderter Text

c) Ermittlung von Kontaktbetrieben und

ihren epidemiologischen Einheiten,
Haushalten, Lebensmittel- und
Futtermittelunternehmen oder Betrieben
für tierische Nebenprodukte oder jeglichen
sonstigen Orten, in/an denen sich die Tiere
der für die gelisteten Seuche, auf die
Verdacht besteht, gelisteten Art
möglicherweise infiziert oder infestiert
haben bzw. kontaminiert wurden;

ihren epidemiologischen Einheiten,
Lebensmittel- und
Futtermittelunternehmen,
Transportunternehmen, Viehhandel oder
Betrieben für tierische Nebenprodukte oder
jeglichen sonstigen Orten, in/an denen sich
die Tiere der für die gelisteten Seuche, auf
die Verdacht besteht, gelisteten Art
möglicherweise infiziert oder infestiert
haben bzw. kontaminiert wurden;

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Einstellung vorläufiger
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, wenn
das Auftreten der gelisteten Seuche
ausgeschlossen wurde

Geänderter Text

Einstellung vorläufiger
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, wenn
das Auftreten der gelisteten **oder einer neu
auftretenden** Seuche ausgeschlossen
wurde

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59

Vorschlag der Kommission

Die zuständige Behörde hält die
vorläufigen
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß
Artikel 55 Absatz 1 und Artikel 56 so
lange aufrecht, bis das Auftreten der gemäß
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a gelisteten
Seuche gemäß Artikel 58 Absatz 1 oder
gemäß Bestimmungen, die nach Artikel 58
Absatz 2 erlassen wurden, ausgeschlossen
wurde.

Geänderter Text

Die zuständige Behörde hält die
vorläufigen
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß
Artikel 55 Absatz 1 und Artikel 56 so
lange aufrecht, bis das Auftreten der gemäß
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a gelisteten
Seuche **oder einer neu auftretenden
Seuche** gemäß Artikel 58 Absatz 1 oder
gemäß Bestimmungen, die nach Artikel 58
Absatz 2 erlassen wurden, ausgeschlossen
wurde.

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 60 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sie erklärt den betroffenen Betrieb, **Haushalt**, das betroffene Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, den betroffenen Betrieb für tierische Nebenprodukte oder sonstigen betroffenen Ort unverzüglich amtlich für mit dieser gelisteten Seuche infiziert;

Geänderter Text

a) Sie erklärt den betroffenen Betrieb, das betroffene Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, **das betroffene Transportunternehmen**, den betroffenen **Viehhandel**, den betroffenen Betrieb für tierische Nebenprodukte oder sonstigen betroffenen Ort unverzüglich amtlich für mit dieser gelisteten Seuche infiziert;

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Bei Ausbruch einer gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a gelisteten Seuche bei gehaltenen Tieren in einem Betrieb, **Haushalt**, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, Betrieb für tierische Nebenprodukte oder an jedem sonstigen Ort ergreift die zuständige Behörde unverzüglich eine oder mehrere der folgenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, um die weitere Ausbreitung dieser gelisteten Seuche zu verhindern:

Geänderter Text

1. Bei Ausbruch einer gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a gelisteten Seuche bei gehaltenen Tieren in einem Betrieb, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, **Transportunternehmen, Viehhandel**, Betrieb für tierische Nebenprodukte oder an jedem sonstigen Ort ergreift die zuständige Behörde unverzüglich eine oder mehrere der folgenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, um die weitere Ausbreitung dieser gelisteten Seuche zu verhindern:

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Tötung und Beseitigung oder Schlachtung von Tieren, die möglicherweise kontaminiert sind und zur Ausbreitung der gelisteten Seuche beitragen;

Geänderter Text

b) **humane** Tötung und Beseitigung oder Schlachtung von Tieren, die möglicherweise kontaminiert sind und zur Ausbreitung der gelisteten Seuche beitragen, **unter der Voraussetzung, dass dies in einer Weise geschieht, durch die die Tiere von sämtlichem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leid verschont werden;**

Abänderung 181

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) Impfung oder Behandlung der gehaltenen Tiere mit anderen Tierarzneimitteln gemäß Artikel 46 Absatz 1 und gemäß delegierten Rechtsakten, die nach Artikel 47 Absatz 1 erlassen wurden;

Geänderter Text

d) Impfung oder Behandlung der gehaltenen Tiere mit anderen Tierarzneimitteln gemäß Artikel 46 Absatz 1 und gemäß delegierten Rechtsakten, die nach Artikel 47 Absatz 1 erlassen wurden; **vorzugsweise eine Impfung, bei der die Tiere am Leben bleiben und die keine negativen Auswirkungen auf den Handel innerhalb der Union und mit Drittstaaten hat;**

Abänderung 182

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

f) Reinigung, Desinfektion, Derattisation oder sonstige notwendige Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, die auf den betroffenen Betrieb, **Haushalt**, das betroffene Lebensmittel- oder

Geänderter Text

f) Reinigung, Desinfektion, Derattisation oder sonstige notwendige Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, die auf den betroffenen Betrieb, das betroffene Lebensmittel- oder

Futtermittelunternehmen, den betroffenen Betrieb für tierische Nebenprodukte oder sonstige betroffene Orte anzuwenden sind, um das Risiko der Ausbreitung der gelisteten Seuche auf ein Minimum zu beschränken;

Futtermittelunternehmen, **das betroffene Transportunternehmen**, den betroffenen **Viehhandel**, **den betroffenen** Betrieb für tierische Nebenprodukte oder sonstige betroffene Orte anzuwenden sind, um das Risiko der Ausbreitung der gelisteten Seuche auf ein Minimum zu beschränken;

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Erzeugungsart und die epidemiologischen Einheiten innerhalb des betroffenen Betriebs, **Haushalts**, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, Betriebs für tierische Nebenprodukte oder sonstigen Orts.

Geänderter Text

b) die Erzeugungsart und die epidemiologischen Einheiten innerhalb des betroffenen Betriebs, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, **Transportunternehmens, Viehhandels**, Betriebs für tierische Nebenprodukte oder sonstigen Orts.

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Auswirkungen der Maßnahmen auf die genetische Vielfalt von Nutztieren und die Notwendigkeit zur Erhaltung der genetischen Ressourcen von Nutztieren.

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die zuständige Behörde genehmigt die Wiederbelegung des Betriebs, **Haushalts** oder jeglichen sonstigen Orts erst, wenn:

Geänderter Text

3. Die zuständige Behörde genehmigt die Wiederbelegung des Betriebs oder jeglichen sonstigen Orts erst, wenn:

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 61 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ausreichend Zeit verstrichen ist, um eine erneute Kontamination des betroffenen Betriebs, **Haushalts**, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, Betriebs für tierische Nebenprodukte oder sonstigen Orts mit der gelisteten Seuche, die den Ausbruch gemäß Absatz 1 verursacht hat, zu verhindern.

Geänderter Text

b) ausreichend Zeit verstrichen ist, um eine erneute Kontamination des betroffenen Betriebs, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, **Transportunternehmens, Viehhandels**, Betriebs für tierische Nebenprodukte oder sonstigen Orts mit der gelisteten Seuche, die den Ausbruch gemäß Absatz 1 verursacht hat, zu verhindern.

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde dehnt die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 61 Absatz 1 auf andere Betriebe, deren epidemiologische Einheiten, **Haushalte**, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, Betriebe für tierische Nebenprodukte, sonstige Orte oder Transportmittel aus, sofern die epidemiologische Untersuchung gemäß Artikel 57 Absatz 1 oder die Ergebnisse von klinischen oder Laboruntersuchungen oder andere epidemiologische Daten die Ausbreitung der gemäß Artikel 8 Absatz 1

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde dehnt die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 61 Absatz 1 auf andere Betriebe, deren epidemiologische Einheiten, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, **Transportunternehmen, Viehhandel**, Betriebe für tierische Nebenprodukte, sonstige Orte oder Transportmittel aus, sofern die epidemiologische Untersuchung gemäß Artikel 57 Absatz 1 oder die Ergebnisse von klinischen oder Laboruntersuchungen oder andere

Buchstabe a gelisteten Seuche, wegen der diese Maßnahmen getroffen wurden, in/an dieselben, aus/von denselben oder durch dieselben befürchten lassen.

epidemiologische Daten die Ausbreitung der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a gelisteten Seuche, wegen der diese Maßnahmen getroffen wurden, in/an dieselben, aus/von denselben oder durch dieselben befürchten lassen.

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ergibt die epidemiologische Untersuchung gemäß Artikel 57 Absatz 1, dass der wahrscheinliche Ursprung der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a gelisteten Seuche in einem anderen Mitgliedstaat liegt, oder dass sich diese gelistete Seuche wahrscheinlich in einen anderen Mitgliedstaat hinein ausgebreitet hat, so informiert die zuständige Behörde diesen Mitgliedstaat darüber.

Geänderter Text

2. Ergibt die epidemiologische Untersuchung gemäß Artikel 57 Absatz 1, dass der wahrscheinliche Ursprung der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a gelisteten Seuche in einem anderen Mitgliedstaat liegt, oder dass sich diese gelistete Seuche wahrscheinlich in einen anderen Mitgliedstaat hinein ausgebreitet hat, so informiert die zuständige Behörde diesen Mitgliedstaat **und die Kommission** darüber.

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die zuständige Behörde richtet eine Sperrzone um den betroffenen Betrieb, **Haushalt**, das betroffene Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, den betroffenen Betrieb für tierische Nebenprodukte oder sonstige betroffene Orte ein, in/an dem die gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a gelistete Seuche bei gehaltenen Tieren ausgebrochen ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung:

Geänderter Text

Die zuständige Behörde richtet eine Sperrzone um den betroffenen Betrieb, das betroffene Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, **das betroffene Transportunternehmen**, den betroffenen **Viehhandel**, **den betroffenen** Betrieb für tierische Nebenprodukte oder sonstige betroffene Orte ein, in/an dem die gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a gelistete Seuche bei gehaltenen Tieren ausgebrochen ist, gegebenenfalls unter

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ha) der direkten und indirekten Kosten für die betroffenen Wirtschaftszweige und die gesamte Volkswirtschaft;

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beim Einrichten der Sperrzone legt die zuständige Behörde das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zugrunde.

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Ermittlung der Betriebe, ***Haushalte***, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, Betriebe für tierische Nebenprodukte oder sonstiger Orte mit gehaltenen Tieren der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten;

a) Ermittlung der Betriebe, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, ***Transportunternehmen, Viehhandel***, Betriebe für tierische Nebenprodukte oder sonstiger Orte mit gehaltenen Tieren der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten;

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Besuche in Betrieben, **Haushalten**, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, Betrieben für tierische Nebenprodukte oder an sonstigen Orten, in/an denen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten gehalten werden, und erforderlichenfalls Untersuchungen, Probenahmen und Untersuchung der Proben im Labor;

Geänderter Text

b) Besuche in Betrieben, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, **Transportunternehmen, Viehhandel**, Betrieben für tierische Nebenprodukte oder an sonstigen Orten, in/an denen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten gehalten werden, und erforderlichenfalls Untersuchungen, Probenahmen und Untersuchung der Proben im Labor;

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

(g) Benennung oder gegebenenfalls Zulassung eines Lebensmittelbetriebs für die Schlachtung von Tieren oder die Behandlung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus den Sperrzonen stammen;

Geänderter Text

(g) Benennung oder gegebenenfalls Zulassung eines Lebensmittelbetriebs für die Schlachtung von Tieren **unter vorheriger Betäubung** oder die Behandlung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus den Sperrzonen stammen;

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Verfahren zur Reinigung, Desinfektion und **Derattisation** gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe f und gegebenenfalls Angaben zur Anwendung

Geänderter Text

b) **Grundsätze für** die Verfahren zur Reinigung, Desinfektion und **Entwesung** gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe f und gegebenenfalls Angaben zur Anwendung von Biozidprodukten für diese

von Biozidprodukten für diese Zwecke;

Zwecke;

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3 a. Notgeimpfte Tiere dürfen einer besonderen Verwertung gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe f zugeführt werden.

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 69 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3 b. Ist der verwendete Impfstoff als für den menschlichen Verzehr unbedenklich zertifiziert, sollte die nachfolgende Schlachtung nicht infizierter, geimpfter Tiere vermieden werden.

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Titel II – Kapitel 1 – Abschnitt 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wildlebende Tiere

Wildlebende Tiere ***und nicht-gehaltene Tiere domestizierter Arten***

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Wildlebende Tiere

Geänderter Text

Wildlebende Tiere ***und nicht-gehaltene Tiere domestizierter Arten***

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Bei Verdacht auf eine gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a gelistete Seuche bei wildlebenden Tieren oder bei ihrer amtlichen Bestätigung gilt für den betroffenen Mitgliedstaat Folgendes:

Geänderter Text

1. Bei Verdacht auf eine gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a gelistete Seuche bei wildlebenden Tieren ***und nicht-gehaltenen Tieren domestizierter Arten*** oder bei ihrer amtlichen Bestätigung gilt für den betroffenen Mitgliedstaat Folgendes:

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) er überwacht die Population der nicht-gehaltenen Tiere domestizierter Arten, sofern für diese spezifische gelistete Seuche relevant;

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) er ergreift die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine weitere Ausbreitung dieser gelisteten Seuche zu vermeiden.

Geänderter Text

b) er ergreift die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine weitere Ausbreitung dieser gelisteten Seuche zu vermeiden ***oder ihre Tilgung herbeizuführen und stellt sicher, dass alle Seuchenbekämpfungsmaßnahmen den betreffenden Tieren unnötige Schmerzen und Qualen ersparen.***

Abänderung 203

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) die betroffenen wildlebenden Tiere;

Geänderter Text

b) die betroffenen wildlebenden Tiere ***und nicht-gehaltenen Tiere domestizierter Arten;***

Abänderung 204

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) der Kontakt von wildlebenden Tieren zu gehaltenen Tieren und das damit verbundene Risiko einer gegenseitigen Ansteckung;

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) der direkte Kontakt der betroffenen Tiere zum Menschen und die räumliche Nähe zu Menschen;

Abänderung 206

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 71 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 71a

Anwendungsbereich von Kapitel 2

Die folgenden Bestimmungen des Kapitels 2 gelten in Bezug auf unter Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c gelistete Seuchen nur für Mitgliedstaaten, die ein nationales Programm etabliert haben.

Abänderung 207

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Sie führt Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durch, um die Ausbreitung dieser gelisteten Seuche aus dem betroffenen Gebiet, Betrieb, ***Haushalt***, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, Betrieb für tierische Nebenprodukte oder von einem sonstigen Ort zu begrenzen.

a) Sie führt Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durch, um die Ausbreitung dieser gelisteten Seuche aus dem betroffenen Gebiet, Betrieb, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, ***Transportunternehmen, Viehhandel***, Betrieb für tierische Nebenprodukte oder von einem sonstigen Ort zu begrenzen.

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 74 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Durchführung der vorläufigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe a in anderen Betrieben, deren epidemiologischen Einheiten, **Haushalten**, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen und Betrieben für tierische Nebenprodukte oder an anderen Orten;

Geänderter Text

b) der Durchführung der vorläufigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 Buchstabe a in anderen Betrieben, deren epidemiologischen Einheiten, Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen, **Transportunternehmen, Viehhandel** und Betrieben für tierische Nebenprodukte oder an anderen Orten;

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 78 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sie führt in einem Mitgliedstaat, einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment, wo kein freiwilliges Tilgungsprogramm gemäß Artikel 30 Absatz 2 für diese gelistete Seuche gilt, gegebenenfalls Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung der Seuche durch;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 78 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die betroffenen gehaltenen **Tiere**;

Geänderter Text

b) die betroffenen gehaltenen **Tiere, insbesondere, wenn sie einer bedrohten Rasse oder Art angehören**;

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung Teil III – Titel II – Kapitel II – Abschnitt 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Wildlebende Tiere

Geänderter Text

Wildlebende Tiere **und nicht-gehaltene Tiere domestizierter Arten**

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Wildlebende Tiere

Geänderter Text

Wildlebende Tiere **und nicht-gehaltene Tiere domestizierter Arten**

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Bei Verdacht auf eine gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b gelistete Seuche bei wildlebenden Tieren oder bei deren amtlicher Bestätigung gilt für die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats Folgendes:

Geänderter Text

1. Bei Verdacht auf eine gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b gelistete Seuche bei wildlebenden Tieren **und nicht-gehaltenen Tieren domestizierter Arten** oder bei deren amtlicher Bestätigung gilt für die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats Folgendes:

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Bei Ausbruch einer **gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c** gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren gilt für die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats Folgendes:

Geänderter Text

2. Bei Ausbruch einer gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren **und nicht-gehaltenen Tieren domestizierter Arten, die nicht unter die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b fallen**, gilt für die zuständige Behörde des betroffenen Mitgliedstaats Folgendes:

Abänderung 215

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 80 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) die betroffenen wildlebenden Tiere;

Geänderter Text

b) die betroffenen wildlebenden Tiere und nicht-gehaltenen Tiere domestizierter Arten;

Abänderung 216

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 80 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) der Kontakt von wildlebenden Tieren zu gehaltenen Tieren und das damit verbundene Risiko einer gegenseitigen Ansteckung;

Abänderung 217

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 80 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)**

(bb) der direkte Kontakt der betroffenen Tiere zum Menschen und die räumliche Nähe zu Menschen;

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 80 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zu erlassen betreffend Durchführungsbestimmungen zur Ergänzung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die bei Ausbrüchen einer gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b oder c gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren gemäß Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels zu treffen sind.

Geänderter Text

4. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zu erlassen betreffend Durchführungsbestimmungen zur Ergänzung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die bei Ausbrüchen einer gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b oder c gelisteten Seuche bei wildlebenden Tieren **und nicht-gehaltenen Tieren domestizierter Arten** gemäß Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels zu treffen sind.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 86

Vorschlag der Kommission

Artikel 86

Ausnahmen von der Registrierungspflicht für Transportunternehmer, die gehaltene Huftiere transportieren

Abweichend von Artikel 85 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bestimmte Kategorien von Transportunternehmern unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien von der Registrierungspflicht ausnehmen:

Geänderter Text

entfällt

- a) Entfernung, über die sie diese gehaltenen Landtiere transportieren;
- b) Kategorien, Arten und Anzahl der gehaltenen Landtiere, die sie transportieren;

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 87 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Arten von Transportunternehmern, die von den Mitgliedstaaten von der Registrierungspflicht gemäß Artikel 86 ausgenommen werden können, sofern diese Art von Transport ein unwesentliches Risiko birgt und unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß dem genannten Artikel. *entfällt*

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 89 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Kategorien und Arten der gehaltenen Landtiere oder des Zuchtmaterials in einem Betrieb; a) die Kategorien und Arten *oder Rassen* der gehaltenen Landtiere oder des Zuchtmaterials in einem Betrieb;

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 92 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde erteilt *nur dann* eine Zulassung für Betriebe gemäß Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 90 1. Die zuständige Behörde erteilt eine Zulassung für Betriebe gemäß Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 90 Buchstabe a, wenn diese Betriebe:

Buchstabe a, wenn diese Betriebe:

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 94 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde legt Verfahren fest, nach denen Unternehmer die Zulassung ihrer Betriebe gemäß Artikel 89 Absatz 1, Artikel 90 und Artikel 91 Absatz 1 beantragen müssen.

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde legt Verfahren fest, nach denen Unternehmer die Zulassung ihrer Betriebe gemäß Artikel 89 Absatz 1, Artikel 90 und Artikel 91 Absatz 1 beantragen müssen, ***sowie eine maximale Frist, innerhalb der sie verpflichtet ist, die Besuche vor Ort gemäß dem folgenden Absatz durchzuführen.***

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 94 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2 a. Die zuständige Behörde erteilt einem Betrieb die Zulassung, wenn es sich anhand des Antrags des Unternehmers und der sich daran anschließenden Besichtigung des Betriebs durch die zuständige Behörde nach Absatz 1 und 2 des vorliegenden Artikels herausstellt, dass alle Zulassungsanforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 und die gemäß Artikel 92 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen erfüllt sind.

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 94 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Wenn sich bei diesem Besuch vor Ort zeigt, dass deutliche Fortschritte erzielt wurden, der Betrieb jedoch noch nicht alle diese Anforderungen erfüllt, kann die zuständige Behörde die bedingte Zulassung verlängern. Die Geltungsdauer der bedingten Zulassung darf jedoch insgesamt sechs Monate nicht überschreiten.

Geänderter Text

Wenn sich bei diesem Besuch vor Ort zeigt, dass deutliche Fortschritte erzielt wurden, der Betrieb jedoch noch nicht alle diese Anforderungen erfüllt, kann die zuständige Behörde die bedingte Zulassung verlängern **und bietet die erforderliche effektive Anleitung als Beitrag zur erfolgreichen Behebung der Mängel**. Die Geltungsdauer der bedingten Zulassung darf jedoch insgesamt sechs Monate nicht überschreiten.

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 95 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde überprüft regelmäßig die Zulassungen von Betrieben, die gemäß den Artikeln 92 und 94 erteilt wurden.

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde überprüft regelmäßig die Zulassungen von Betrieben, die gemäß den Artikeln 92 und 94 erteilt wurden. **Die zuständige Behörde legt auf Grundlage des Risikos die Zeitabstände für die Überprüfung oder eine minimale oder maximale Frist, in der diese zu erfolgen hat, sowie die Fälle fest, in denen diese Fristen nicht eingehalten werden müssen.**

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 96 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie stellt dieses Verzeichnis anderen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zur

Geänderter Text

Sie stellt dieses Verzeichnis **der Kommission**, anderen Mitgliedstaaten und

Verfügung.

der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 97 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Arten, Kategorien, Anzahl und Identifikation der gehaltenen Tiere in ihrem Betrieb;

Geänderter Text

a) die Arten, Kategorien, Anzahl und **gegebenenfalls die** Identifikation der gehaltenen Tiere in ihrem Betrieb;

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 97 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **jegliche Tiergesundheitsprobleme** bei in ihren Betrieben gehaltenen Tieren;

Geänderter Text

d) **Behandlungen von Tiergesundheitsproblemen** bei in ihren Betrieben gehaltenen Tieren;

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 97 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Betriebe, die von der Registrierungspflicht gemäß Artikel 83 ausgenommen sind, können von dem Mitgliedstaat von der Anforderung des Führens von Aufzeichnungen mit den Angaben in Absatz 1 des vorliegenden Artikels ausgenommen werden.

Geänderter Text

2. Betriebe, die von der Registrierungspflicht gemäß Artikel 83 ausgenommen sind, können von dem Mitgliedstaat von der Anforderung des Führens von Aufzeichnungen mit den Angaben in Absatz 1 des vorliegenden Artikels ausgenommen werden. **Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede**

*Ausnahmeregelung und führen
Aufzeichnungen zu allen
ausgenommenen Betrieben in ihrem
Hoheitsgebiet.*

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 98 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(da) die Ergebnisse der klinischen
Untersuchungen und
Laboruntersuchungen;*

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 98 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Betriebe, die von der
Registrierungspflicht gemäß Artikel 84
ausgenommen sind, können von dem
Mitgliedstaat von der Anforderung des
Führens von Aufzeichnungen mit den
Angaben in Absatz 1 des vorliegenden
Artikels ausgenommen werden.

2. Betriebe, die von der
Registrierungspflicht gemäß Artikel 84
ausgenommen sind, können von dem
Mitgliedstaat von der Anforderung des
Führens von Aufzeichnungen mit den
Angaben in Absatz 1 des vorliegenden
Artikels ausgenommen werden. **Die
Mitgliedstaaten unterrichten die
Kommission über jede
Ausnahmeregelung und führen
Aufzeichnungen zu allen
ausgenommenen Betrieben in ihrem
Hoheitsgebiet.**

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 99 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Transportbetriebe, die von der Registrierungspflicht gemäß Artikel 86 ausgenommen sind, können von dem Mitgliedstaat von der Anforderung des Führens von Aufzeichnungen mit den Angaben in Absatz 1 des vorliegenden Artikels ausgenommen werden.

Geänderter Text

2. Transportbetriebe, die von der Registrierungspflicht gemäß Artikel 86 ausgenommen sind, können von dem Mitgliedstaat von der Anforderung des Führens von Aufzeichnungen mit den Angaben in Absatz 1 des vorliegenden Artikels ausgenommen werden. ***Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede Ausnahmeregelung und führen Aufzeichnungen zu allen ausgenommenen Betrieben in ihrem Hoheitsgebiet.***

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 100 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) Ausnahmen von den Aufzeichnungsanforderungen für*
- i) Unternehmer bestimmter Arten von Betrieben und bestimmte Arten von Transportunternehmern;*
 - ii) Betriebe, die eine kleine Anzahl an Landtieren halten bzw. eine kleine Menge an Zuchtmaterial vorhalten, oder Transportunternehmer, die diese handhaben;*
 - (iii) bestimmte Kategorien oder Arten von gehaltenen Landtieren oder Zuchtmaterial;*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 235

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 103 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Angaben im Zusammenhang mit gehaltenen Schweinen **und den Betrieben, in denen diese gehalten werden;**

Geänderter Text

b) der **folgenden** Angaben im Zusammenhang mit gehaltenen Schweinen:

i) die Betriebe, in denen sie gehalten werden;

(ii) ihre Verbringungen in Betriebe und aus diesen heraus;

Abänderung 236

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 103 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2 a. Die Mitgliedstaaten führen bis zum 1. Januar 2018 eine Registrierungspflicht für Hunde ein. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Juli 2019 einen Bericht vor über die Erfahrungen der Mitgliedsstaaten mit der Registrierung und Identifikation von Hunden, insbesondere in Bezug auf streunende Tiere. Dieser Bericht wird gegebenenfalls durch einen Vorschlag zu den Mindestanforderungen an Datenbanken gemäß Absatz 1 ergänzt.

Abänderung 239

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 112 – Absatz 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1. Heimtierhalter stellen sicher, dass Landheimtiere der in Anhang I Teil A aufgeführten Arten, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden,

Geänderter Text

1. Heimtierhalter stellen sicher, dass Landheimtiere der in Anhang I Teil A aufgeführten Arten, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden, **die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erfüllen.**

Abänderung 240

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 112 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) einzeln durch ein physisches Mittel zur Identifizierung gekennzeichnet werden;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 241

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 112 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) von einem ordnungsgemäß ausgefüllten und auf dem aktuellen Stand gehaltenen Identifikationsdokument begleitet werden, das die zuständige Behörde gemäß Artikel 104 ausgestellt hat.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 242

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 112 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

2. Heimtierhalter stellen sicher, dass Landheimtiere der in Anhang I Teil B aufgeführten Arten bei ihrer Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen ***und wenn dies in Bestimmungen vorgeschrieben ist, die gemäß den Artikeln 114 und 117 erlassen wurden,***

Geänderter Text

2. Heimtierhalter stellen sicher, dass Landheimtiere der in Anhang I Teil B aufgeführten Arten bei ihrer Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen ***die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erfüllen.***

Abänderung 243

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 112 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) entweder einzeln oder gruppenweise identifiziert sind;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 244

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 112 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) von ordnungsgemäß ausgefüllten und auf dem aktuellen Stand gehaltenen Identifizierungsdokumenten, Verbringungsdokumenten oder sonstigen Dokumenten zur Identifizierung und Rückverfolgung der Tiere entsprechend der jeweiligen Tierart begleitet werden.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 245

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 114 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Benennung anderer Behörden oder die Zulassung von Stellen oder natürlichen Personen gemäß Artikel 102 Absatz 4 Buchstabe c; **entfällt**

Abänderung 246

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 114 – Buchstabe c – Buchstabe vi

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(vi) Identifizierungsdokumente für Landheimtiere gemäß Artikel 112 Absatz 1 Buchstabe b oder Identifizierungsdokumente, Verbringungsdokumente oder sonstige Dokumente für gehaltene Landheimtiere gemäß Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b; **entfällt**

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 114 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Identifizierungs- und Registrierungsanforderungen für gehaltene Landheimtiere der in Anhang I Teil B aufgeführten Arten und erforderlichenfalls für gehaltene Landtiere, ausgenommen Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Equiden, unter Berücksichtigung der von der jeweiligen Art ausgehenden Risiken, damit **entfällt**

i) die wirksame Durchführung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Seuchenpräventions- und Kontrollmaßnahmen sichergestellt wird;

(ii) die Rückverfolgung gehaltener Landtiere und ihrer Verbringungen innerhalb und zwischen Mitgliedstaaten sowie ihres Eingangs in die Union erleichtert wird.

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 115 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zu erlassen, die Ausnahmen für Unternehmer von den Anforderungen an Identifizierung und Registrierung gemäß den Artikeln 106, 107 und 109 betreffen,

Geänderter Text

Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zu erlassen, die Ausnahmen für Unternehmer von den Anforderungen an Identifizierung und Registrierung gemäß den Artikeln 106, 107 und 109 betreffen, ***sofern die umfassende Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist und***

Abänderung 249

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 118 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) zu den Rassen;

Abänderung 250

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 121 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) die Verbringung steht in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Abänderung 251

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 122 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Unternehmer ergreifen geeignete, notwendige Präventionsmaßnahmen, um Folgendes zu gewährleisten:

Geänderter Text

1. Die Unternehmer ergreifen geeignete, notwendige Präventionsmaßnahmen **und gesundheitsfördernde Maßnahmen**, um Folgendes zu gewährleisten:

Abänderung 252

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 122 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) bei der Beförderung gehaltener Landtiere besteht kein Risiko, dass sich die gelisteten Seuchen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d an den Sammel-, Rast- und Bestimmungsorten auf Mensch oder Tier ausbreiten können;

Geänderter Text

b) bei der Beförderung gehaltener Landtiere besteht kein Risiko, dass sich die gelisteten Seuchen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d an den Sammel-, **Verlade-, Entlade-, Umlade-**, Rast- und Bestimmungsorten auf Mensch oder Tier ausbreiten können;

Abänderung 253

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 122 – Absatz 1 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates werden berücksichtigt.

Abänderung 254

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 125

Vorschlag der Kommission

Im Fall von Tieren, die zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 30 Absätze 1, 2 und 3 geschlachtet werden sollen, verbringen die Unternehmer gehaltene Landtiere nur dann in einen anderen Mitgliedstaat, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat vor der Verbringung eine ausdrückliche Genehmigung erteilt **hat**.

Geänderter Text

Im Fall von Tieren, die zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 30 Absätze 1, 2 und 3 geschlachtet werden sollen, verbringen die Unternehmer gehaltene Landtiere nur dann in einen anderen Mitgliedstaat, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat **und die Durchfuhrmitgliedstaaten** vor der Verbringung eine ausdrückliche Genehmigung erteilt **haben**.

Abänderung 255

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 127 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) während eines Zeitraums, der diesen gelisteten Seuchen sowie der Art und der Kategorie der zu verbringenden Huftiere bzw. des zu verbringenden Geflügels angemessen ist, wurden keine gehaltenen Huftiere bzw. wurde kein gehaltenes Geflügel in den Herkunftsbetrieb eingestellt;

Geänderter Text

c) während eines Zeitraums, der diesen gelisteten Seuchen sowie der Art und der Kategorie der zu verbringenden Huftiere bzw. des zu verbringenden Geflügels angemessen ist, wurden keine gehaltenen Huftiere bzw. wurde kein gehaltenes Geflügel in den Herkunftsbetrieb eingestellt, **es sei denn, es wurden geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren getroffen;**

Abänderung 256

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 128 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Haltungszeiträume gemäß Artikel 127 Buchstabe b;

Geänderter Text

a) Haltungszeiträume **und Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren** gemäß Artikel 127 Buchstabe b;

Abänderung 257

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 129 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Unternehmer von Schlachthöfen, die gehaltene Huftiere und gehaltenes Geflügel aus einem anderen Mitgliedstaat in Empfang nehmen, schlachten diese Tiere schnellstmöglich nach deren Eintreffen und spätestens innerhalb einer Frist, die in delegierten Rechtsakten, die gemäß Absatz 2 erlassen werden, festzulegen ist.

Geänderter Text

1. Unternehmer von Schlachthöfen, die gehaltene Huftiere und gehaltenes Geflügel aus einem anderen Mitgliedstaat in Empfang nehmen, schlachten diese Tiere **unter vorheriger Betäubung** schnellstmöglich nach deren Eintreffen und spätestens innerhalb einer Frist, die in delegierten Rechtsakten, die gemäß Absatz 2 erlassen werden, festzulegen ist.

Abänderung 258

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 130 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Abweichend von Artikel 123 Absatz 2 dürfen Unternehmer gehaltene Huftiere und gehaltenes Geflügel **wie folgt** auftreiben:

a) höchstens einmal im Herkunftsmitgliedstaat;

b) höchstens einmal im Durchfuhrmitgliedstaat;

c) höchstens einmal im Bestimmungsmgliedstaat.

Geänderter Text

1. Abweichend von Artikel 123 Absatz 2 dürfen Unternehmer gehaltene Huftiere und gehaltenes Geflügel **höchstens dreimal** auftreiben.

Abänderung 259

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 131 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die gehaltenen Huftiere und das gehaltene Geflügel werden aufgetrieben und schnellstmöglich nach Verlassen ihres Herkunftsbetriebs an ihren endgültigen Bestimmungsort **in einem anderen Mitgliedstaat** verbracht, und zwar spätestens innerhalb einer Frist, die in delegierten Rechtsakten, die gemäß Artikel 132 Buchstabe c erlassen werden, festzulegen ist.

Geänderter Text

b) Die gehaltenen Huftiere und das gehaltene Geflügel werden aufgetrieben und schnellstmöglich nach Verlassen ihres Herkunftsbetriebs an ihren endgültigen Bestimmungsort verbracht, und zwar spätestens innerhalb einer Frist, die in delegierten Rechtsakten, die gemäß Artikel 132 Buchstabe c erlassen werden, festzulegen ist.

Abänderung 260

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 132 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zu erlassen **in Bezug auf**

Geänderter Text

Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zu erlassen – **unter der Voraussetzung, dass diese Rechtsakte auf wissenschaftlichen Ergebnissen und gebührender Beachtung der Stellungnahmen der Europäischen beruhen –, in denen Folgendes festgelegt wird:**

Abänderung 261

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 132 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die gehaltenen Huftiere bzw. das gehaltene Geflügel den Herkunftsbetrieb verlassen bzw. verlässt, und dem Zeitpunkt, zu dem die Tiere im Anschluss an den Auftrieb zu ihrem endgültigen Bestimmungsort **in einem anderen Mitgliedstaat** abtransportiert werden, wie in Artikel 131 Buchstabe b vorgesehen;

Geänderter Text

c) den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die gehaltenen Huftiere bzw. das gehaltene Geflügel den Herkunftsbetrieb verlassen bzw. verlässt, und dem Zeitpunkt, zu dem die Tiere im Anschluss an den Auftrieb zu ihrem endgültigen Bestimmungsort abtransportiert werden, wie in Artikel 131 Buchstabe b vorgesehen;

Abänderung 262

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 140 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die Unternehmer verbringen gehaltene Landtiere nur dann **innerhalb eines Mitgliedstaats oder aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat**, wenn diesen eine von der zuständigen Behörde des **Herkunftsmitgliedstaats** gemäß Artikel 146 Absatz 1 ausgestellte Veterinärbescheinigung beigefügt ist, der zufolge die in den nachstehenden Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

2. Die Unternehmer verbringen gehaltene Landtiere nur dann, wenn diesen eine von der zuständigen Behörde des **Mitgliedstaats** gemäß Artikel 146 Absatz 1 ausgestellte Veterinärbescheinigung beigefügt ist, der zufolge die in den nachstehenden Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind:

Abänderung 263

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 152 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Heimtierhalter führen nichtkommerzielle Verbringungen von als Heimtiere gehaltenen Landtieren der in Anhang I gelisteten Arten aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat nur **dann** durch, **wenn**

Geänderter Text

1. Heimtierhalter führen nichtkommerzielle Verbringungen von als Heimtiere gehaltenen Landtieren der in Anhang I gelisteten Arten aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat nur **unter Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 576/2013** durch.

Abänderung 264

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) diese als Heimtiere gehaltenen Landtiere identifiziert sind und ihnen ein Identifizierungsdokument beiliegt, sofern dies gemäß Artikel 112 oder gemäß Vorschriften, die nach Artikel 114 Buchstabe e und Artikel 117 erlassen wurden, vorgeschrieben ist;

entfällt

Abänderung 265

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 152 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) während der Verbringung geeignete Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die als Heimtiere gehaltenen Landtiere kein erhebliches Risiko einer Ausbreitung gelisteter Seuchen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d sowie neu auftretender Seuchen auf gehaltene Landtiere am Bestimmungsort und bei der Beförderung darstellen.

entfällt

Abänderung 266

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 152 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission **ist** befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 hinsichtlich **der in Absatz 1 Buchstabe b genannten** Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen zu erlassen, um sicherzustellen, dass die als Heimtiere gehaltenen Landtiere kein erhebliches

2. **Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ist** die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 hinsichtlich Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen zu erlassen, um sicherzustellen, dass die als Heimtiere

Risiko einer Ausbreitung der Seuchen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d sowie neu auftretender Seuchen auf Tiere bei der Beförderung und am Bestimmungsort darstellen; falls erforderlich, wird hierbei der Gesundheitsstatus des Bestimmungsorts berücksichtigt.

gehaltenen Landtiere kein erhebliches Risiko einer Ausbreitung der Seuchen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d sowie neu auftretender Seuchen auf Tiere bei der Beförderung und am Bestimmungsort darstellen; falls erforderlich, wird hierbei der Gesundheitsstatus des Bestimmungsorts berücksichtigt.

Abänderung 267

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 152 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **kann** mittels Durchführungsrechtsakten Bestimmungen über die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen gemäß **Absatz 1 und gemäß** den nach Absatz 2 erlassenen Vorschriften festlegen.

Geänderter Text

Unbeschadet der Verordnung über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken kann die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten Bestimmungen über die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen gemäß den nach Absatz 2 erlassenen Vorschriften festlegen.

Abänderung 268

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 169 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Stellt eine nicht gelistete Seuche ein erhebliches Risiko für die Gesundheitslage gehaltener Landtiere in einem Mitgliedstaat dar, so kann der betreffende Mitgliedstaat nationale Maßnahmen zur **Bekämpfung** dieser Seuche erlassen, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen

a) stellen **kein** Hemmnis für die Verbringung von Tieren und Erzeugnissen

Geänderter Text

Stellt eine nicht gelistete Seuche ein erhebliches Risiko für die Gesundheitslage gehaltener Landtiere in einem Mitgliedstaat dar, so kann der betreffende Mitgliedstaat nationale Maßnahmen zur **Verhütung der Einschleppung oder Ausbreitung** dieser Seuche erlassen, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen

a) stellen **nur ein** Hemmnis für die Verbringung von Tieren und Erzeugnissen

zwischen Mitgliedstaaten dar;

b) nicht über das zur Bekämpfung dieser Seuche angemessene und notwendige Maß hinausgehen.

zwischen Mitgliedstaaten dar, **wenn dies wissenschaftlich gerechtfertigt ist durch die Kontrolle infektiöser Krankheiten;**

b) **in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko stehen und** nicht über das zur Bekämpfung dieser Seuche angemessene und notwendige Maß hinausgehen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vorab über alle nach Unterabsatz 1 vorgesehenen nationalen Maßnahmen, die Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten.

Wenn die Bedingungen gemäß Unterabsatz 1 nicht erfüllt sind, kann die Kommission gegen die nationalen Maßnahmen gemäß Unterabsatz 2 Einspruch erheben oder sie mittels Durchführungsrechtsakten ändern. Die betreffenden Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 255 Absatz 2 erlassen und treten unverzüglich in Kraft.

Abänderung 269

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 174 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) Aquakulturbetriebe, in denen Tiere aus Aquakultur im Hinblick auf eine Verbringung aus diesem Betrieb gehalten werden, und zwar entweder lebend oder in Form von Erzeugnissen tierischen Ursprungs; **ein solcher Antrag ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Tiere aus Aquakultur ausschließlich zu einem der nachstehend genannten Zwecke verbracht werden:**

Geänderter Text

a) Aquakulturbetriebe, in denen Tiere aus Aquakultur im Hinblick auf eine Verbringung aus diesem Betrieb gehalten werden, und zwar entweder lebend oder in Form von Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Abänderung 270

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 174 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) direkte Abgabe in kleinen Mengen für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder

entfällt

Abänderung 271

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 174 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) in örtliche Einzelhandelsbetriebe, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher abgeben;

entfällt

Abänderung 272

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 174 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde Unternehmer von Aquakulturbetrieben von der Verpflichtung zum Antrag auf eine Genehmigung ausnehmen, wenn die Tiere aus der Aquakultur ausschließlich zu einem der nachstehend genannten Zwecke verbracht werden:

i) direkte Abgabe in kleinen Mengen für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher; oder

ii) in örtliche Einzelhandelsbetriebe, die ihre Produkte direkt an den Endverbraucher abgeben,

sofern diese Verbringungen kein erhebliches Risiko darstellen.

Abänderung 273

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 177 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Zulassung von Betrieben, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen

Geänderter Text

Zulassung von **Verarbeitungsbetrieben** und Betrieben, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen

Abänderung 274

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 177

Vorschlag der Kommission

Unternehmer von Betrieben, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen, gewährleisten, dass ihre Betriebe von der zuständigen Behörde zur Schlachtung von Wassertieren zu Seuchenbekämpfungszwecken gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 62, Artikel 68 Absatz 1, Artikel 78 Absätze 1 und 2 sowie gemäß den Vorschriften, die nach Artikel 63, Artikel 70 Absatz 3, Artikel 71 Absatz 3 und Artikel 78 Absatz 3 erlassen wurden, zugelassen sind.

Geänderter Text

Natürliche oder juristische Personen, die das Betreiben von Betrieben **beabsichtigen**, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen, gewährleisten, dass ihre Betriebe von der zuständigen Behörde zur Schlachtung von Wassertieren zu Seuchenbekämpfungszwecken gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 62, Artikel 68 Absatz 1, Artikel 78 Absätze 1 und 2 sowie gemäß den Vorschriften, die nach Artikel 63, Artikel 70 Absatz 3, Artikel 71 Absatz 3 und Artikel 78 Absatz 3 erlassen wurden, zugelassen sind.

Abänderung 275

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 177 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unternehmer von Betrieben, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen, gewährleisten, dass ihre Betriebe von der zuständigen Behörde zur Schlachtung von Wassertieren zu Seuchenbekämpfungszwecken gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 62, Artikel 68 Absatz 1, Artikel 78 Absätze 1 und 2 sowie gemäß den Vorschriften, die nach Artikel 63, Artikel 70 Absatz 3, Artikel 71 Absatz 3 und Artikel 78 Absatz 3 erlassen wurden, zugelassen sind.

Geänderter Text

1. Unternehmer von **Verarbeitungsbetrieben und** Betrieben, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen, gewährleisten, dass ihre Betriebe von der zuständigen Behörde zur Schlachtung von Wassertieren zu Seuchenbekämpfungszwecken gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 62, Artikel 68 Absatz 1, Artikel 78 Absätze 1 und 2 sowie gemäß den Vorschriften, die nach Artikel 63, Artikel 70 Absatz 3, Artikel 71 Absatz 3 und Artikel 78 Absatz 3 erlassen wurden, zugelassen sind.

Abänderung 276

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 178 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. **Die** Unternehmer übermitteln der zuständigen Behörde mit ihrem Antrag auf Zulassung ihres Betriebs gemäß Artikel 174 Absatz 1, Artikel 175, Artikel 176 Buchstabe a und Artikel 177 folgende Informationen:

Geänderter Text

1. **Angehende** Unternehmer übermitteln der zuständigen Behörde mit ihrem Antrag auf Zulassung ihres Betriebs gemäß Artikel 174 Absatz 1, Artikel 175, Artikel 176 Buchstabe a und Artikel 177 folgende Informationen:

Abänderung 277

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 178 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Kategorie(n), Art(en) und Anzahl der Tiere aus Aquakultur in dem Betrieb;

Geänderter Text

c) Kategorie(n), Art(en) und Anzahl der Tiere aus Aquakultur, **die** in dem Betrieb **gehalten werden sollen**;

Abänderung 278

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 178 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Betriebs

Abänderung 279

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 182 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde überwacht die gemäß Artikel 179 Absatz 1 erteilten Zulassungen für Betriebe.

1. Die zuständige Behörde überwacht die gemäß Artikel 179 Absatz 1 erteilten Zulassungen für Betriebe. ***Die zuständige Behörde legt auf Grundlage des Risikos die Zeitabstände für die Überprüfung oder eine minimale oder maximale Frist, in der diese zu erfolgen hat, sowie die Fälle fest, in denen diese Fristen nicht eingehalten werden müssen.***

Abänderung 280

**Vorschlag für eine Verordnung
Teil IV – Titel II – Kapitel 1 – Abschnitt 3 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

VERZEICHNIS DER
AQUAKULTURBETRIEBE UND DER
BETRIEBE, DIE LEBENSMITTEL AUS
WASSERTIEREN HERSTELLEN UND
SEUCHENBEKÄMPFUNGSMASSNAH
MEN DURCHFÜHREN, BEI DER
ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Geänderter Text

VERZEICHNIS DER
AQUAKULTURBETRIEBE, **DER**
VERARBEITUNGSBETRIEBE UND
DER BETRIEBE, DIE LEBENSMITTEL
AUS WASSERTIEREN HERSTELLEN
UND
SEUCHENBEKÄMPFUNGSMASSNAH
MEN DURCHFÜHREN, BEI DER
ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Abänderung 281

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 183 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verzeichnis der Aquakulturbetriebe und
der Betriebe, die Lebensmittel aus
Wassertieren herstellen und
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen
durchführen

Geänderter Text

Verzeichnis der Aquakulturbetriebe, **der**
Verarbeitungsbetriebe und der Betriebe,
die Lebensmittel aus Wassertieren
herstellen und
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen
durchführen

Abänderung 282

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 183 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) aller gemäß Artikel 179 Absatz 1
registrierten Betriebe, die Lebensmittel aus
Wassertieren herstellen und
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen
durchführen.

Geänderter Text

c) aller gemäß Artikel 179 Absatz 1
registrierten **Verarbeitungsbetriebe und**
Betriebe, die Lebensmittel aus
Wassertieren herstellen und
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen
durchführen.

Abänderung 283

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 186 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen bei Betrieben, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen

Geänderter Text

Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen bei **Verarbeitungsbetrieben und** Betrieben, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen

Abänderung 284

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 186 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unternehmer von Betrieben, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen, für die eine Zulassung gemäß Artikel 177 erforderlich ist, führen stets auf dem aktuellen Stand gehaltene Aufzeichnungen über alle Verbringungen von Tieren aus Aquakultur und der von solchen Tieren gewonnenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs in solche Betriebe und aus solchen Betrieben.

Geänderter Text

1. Unternehmer von **Verarbeitungsbetrieben und** Betrieben, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen, für die eine Zulassung gemäß Artikel 177 erforderlich ist, führen stets auf dem aktuellen Stand gehaltene Aufzeichnungen über alle Verbringungen von Tieren aus Aquakultur und der von solchen Tieren gewonnenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs in solche Betriebe und aus solchen Betrieben.

Abänderung 285

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 186 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unternehmer von Betrieben, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen

Geänderter Text

2. Unternehmer von **Verarbeitungsbetrieben und** Betrieben, die Lebensmittel aus Wassertieren herstellen

durchführen,

und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführen,

Abänderung 286

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 187 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Transportunternehmer, die Tiere aus Aquakultur und für die Aquakultur bestimmte wildlebende Wassertiere befördern, führen stets auf dem aktuellen Stand gehaltene Aufzeichnungen über

Geänderter Text

Transportunternehmer, die Tiere aus Aquakultur und für die Aquakultur **oder die Freisetzung in offenen Gewässern zur Aufstockung der Wildbestände** bestimmte wildlebende Wassertiere befördern, führen stets auf dem aktuellen Stand gehaltene Aufzeichnungen über:

Abänderung 287

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 193 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Unternehmer von Betrieben und Lebensmittelbetrieben, die Tiere aus Aquakultur in Empfang nehmen,

Geänderter Text

1. Unternehmer von Betrieben und Lebensmittelbetrieben, die Tiere aus Aquakultur in Empfang nehmen, **bevor die Tiere aus Aquakultur entladen werden,**

Abänderung 288

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 193 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) untersuchen die Sendung auf Unregelmäßigkeiten;

Abänderung 289

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 193 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) der in Empfang genommenen **Tiere aus Aquakultur**;

Geänderter Text

i) der in Empfang genommenen **Wassertiere**;

Abänderung 290

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 193 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Im Fall einer Unregelmäßigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b **isoliert** der Unternehmer die betroffenen Tiere aus Aquakultur, bis die zuständige Behörde eine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen hat.

Geänderter Text

2. Im Fall einer Unregelmäßigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b **verweigert** der Unternehmer die **Entladung der** betroffenen Tiere aus Aquakultur, bis die zuständige Behörde eine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen hat.

Abänderung 291

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 196 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verbringung **von Tieren aus Aquakultur**, die für Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente bestimmt sind, welche für seuchenfrei erklärt wurden oder einem Tilgungsprogramm unterliegen, sowie delegierte Rechtsakte

Geänderter Text

Verbringung **gehaltener Wassertiere**, die für Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente bestimmt sind, welche für seuchenfrei erklärt wurden oder einem Tilgungsprogramm unterliegen, sowie delegierte Rechtsakte

Abänderung 292

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 196 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unternehmer verbringen **Tiere aus Aquakultur** zu den unter den Buchstaben a **oder** b genannten Zwecken nur dann aus einem **Aquakulturbetrieb**, wenn diese Tiere aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment stammen, der/die/das im Hinblick auf die gelisteten Seuchen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b oder c, für welche diese Tiere zu den gelisteten Arten gehören, gemäß Artikel 36 Absatz 3 oder Artikel 37 Absatz 4 für seuchenfrei erklärt wurde, und wenn die **Tiere**

Geänderter Text

1. Die Unternehmer verbringen **gehaltene Wassertiere** zu den unter den Buchstaben a **und** b genannten Zwecken nur dann aus einem **Betrieb**, wenn diese Tiere aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment stammen, der/die/das im Hinblick auf die gelisteten Seuchen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b oder c, für welche diese Tiere zu den gelisteten Arten gehören, gemäß Artikel 36 Absatz 3 oder Artikel 37 Absatz 4 für seuchenfrei erklärt wurde, und wenn die **gehaltenen Wassertiere**

Abänderung 293

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 196 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) bestimmt sind
i) für einen Aquakulturbetrieb, für den Folgendes vorgeschrieben ist:
– **eine Registrierung gemäß Artikel 171 oder**
– **eine Zulassung gemäß den Artikeln 174, 175, 176 und 177; oder**
ii) zur Freisetzung in offenen Gewässern.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 294

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 196 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) der Art(en), Kategorie(n) und Lebensstadien der ***Tiere aus Aquakultur***;

Geänderter Text

a) der Art(en), Kategorie(n) und Lebensstadien der ***gehaltenen Wassertiere***;

Abänderung 295

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 196 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) der vorgesehenen Verwendung der ***Tiere aus Aquakultur***;

Geänderter Text

c) der vorgesehenen Verwendung der ***gehaltenen Wassertiere***;

Abänderung 296

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 196 – Absatz 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) des Bestimmungsorts der ***Tiere aus Aquakultur***;

Geänderter Text

d) des Bestimmungsorts der ***gehaltenen Wassertiere***;

Abänderung 297

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 197**

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Artikel 196 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Unternehmern eine Genehmigung erteilen für die Verbringung von Tieren aus Aquakultur in eine Zone oder ein Kompartiment in ***einem anderen Mitgliedstaat***, für die/das nach Artikel 30

Geänderter Text

Abweichend von Artikel 196 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Unternehmern eine Genehmigung erteilen für die Verbringung von Tieren aus Aquakultur in eine Zone oder ein Kompartiment in ***ihrem Hoheitsgebiet***, für die/das nach Artikel 30 Absätze 1 und 2

Absätze 1 und 2 bezüglich der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c ein Tilgungsprogramm aufgelegt wurde, aus einer *anderen* Zone oder einem *anderen* Kompartiment, für die/das bezüglich derselben gelisteten Seuchen ebenfalls ein solches Programm aufgelegt wurde, vorausgesetzt, dass diese Verbringung den Gesundheitsstatus des Bestimmungsmitgliedstaats, der Bestimmungszone oder des Bestimmungskompartiments nicht gefährdet.

bezüglich der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c ein Tilgungsprogramm aufgelegt wurde, aus einer Zone oder einem Kompartiment *in einem anderen Mitgliedstaat*, für die/das bezüglich derselben gelisteten Seuchen ebenfalls ein solches Programm aufgelegt wurde, vorausgesetzt, dass diese Verbringung den Gesundheitsstatus des Bestimmungsmitgliedstaats, der Bestimmungszone oder des Bestimmungskompartiments nicht gefährdet.

Abänderung 298

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 198

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass *Tiere aus Aquakultur* nur dann in offenen Gewässern freigesetzt werden dürfen, wenn sie aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment stammen, der/die/das im Hinblick auf die gelisteten Seuchen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c, für welche die zu verbringende Art von *Tieren aus Aquakultur* zu den gelisteten Arten gehört, nach Artikel 36 Absatz 1 oder Artikel 37 Absatz 1 für seuchenfrei erklärt wurde, und zwar ungeachtet des Gesundheitsstatus des Gebiets, in dem die *Tiere aus Aquakultur* freigesetzt werden sollen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass *Wassertiere* nur dann in offenen Gewässern freigesetzt werden dürfen, wenn sie aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment stammen, der/die/das im Hinblick auf die gelisteten Seuchen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c, für welche die zu verbringende Art von *Wassertieren* zu den gelisteten Arten gehört, nach Artikel 36 Absatz 1 oder Artikel 37 Absatz 1 für seuchenfrei erklärt wurde, und zwar ungeachtet des Gesundheitsstatus des Gebiets, in dem die *Wassertiere* freigesetzt werden sollen.

Abänderung 299

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 199 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Artikel 196 und 197 gelten auch für Verbringungen wildlebender Wassertiere, die für einen Aquakulturbetrieb oder einen Betrieb, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, bestimmt sind, für den Folgendes vorgeschrieben ist:

Geänderter Text

1. Die Artikel 196 und 197 gelten auch für Verbringungen wildlebender Wassertiere, die für einen Aquakulturbetrieb, **einen Verarbeitungsbetrieb** oder einen Betrieb, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, bestimmt sind, für den Folgendes vorgeschrieben ist:

Abänderung 300

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 200 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Verbringung **von Tieren aus Aquakultur**, die für Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente bestimmt sind, welche für seuchenfrei erklärt wurden oder einem Tilgungsprogramm unterliegen, sowie delegierte Rechtsakte

Geänderter Text

Verbringung **gehaltener Wassertiere**, die für **den menschlichen Verzehr in** Mitgliedstaaten, Zonen oder Kompartimente bestimmt sind, welche für seuchenfrei erklärt wurden oder einem Tilgungsprogramm unterliegen, sowie delegierte Rechtsakte

Abänderung 301

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 200 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Unternehmer verbringen **Tiere aus Aquakultur** zu den unter den Buchstaben a oder b genannten Zwecken nur dann aus einem Aquakulturbetrieb, wenn diese Tiere aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment stammen, der/die/das im Hinblick auf die gelisteten Seuchen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b oder c, für welche die Tiere zu den gelisteten Arten gehören, gemäß Artikel 36

Geänderter Text

1. Die Unternehmer verbringen **gehaltene Wassertiere, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind**, zu den unter den Buchstaben a oder b genannten Zwecken nur dann aus einem Aquakulturbetrieb, wenn diese Tiere aus einem Mitgliedstaat, einer Zone oder einem Kompartiment stammen, der/die/das im Hinblick auf die gelisteten Seuchen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b oder c, für welche

Absatz 3 oder Artikel 37 Absatz 4 für seuchenfrei erklärt wurde, und wenn diese Tiere

die Tiere zu den gelisteten Arten gehören, gemäß Artikel 36 Absatz 3 oder Artikel 37 Absatz 4 für seuchenfrei erklärt wurde, und wenn diese Tiere

Abänderung 302

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 200 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Unternehmern eine Genehmigung erteilen für die Verbringung **von Tieren aus Aquakultur** in eine Zone oder ein Kompartiment, für die/das nach Artikel 30 Absätze 1 und 2 bezüglich der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c ein Tilgungsprogramm aufgelegt wurde, aus einer anderen Zone oder einem anderen Kompartiment, für die/das in diesem Mitgliedstaat bezüglich derselben gelisteten Seuchen ebenfalls ein solches Programm aufgelegt wurde, vorausgesetzt, dass diese Verbringung den Gesundheitsstatus des Mitgliedstaats, der Zone oder des Kompartiments nicht gefährdet.

Geänderter Text

2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Unternehmern eine Genehmigung erteilen für die Verbringung **gehaltener Wassertiere** in eine Zone oder ein Kompartiment, für die/das nach Artikel 30 Absätze 1 und 2 bezüglich der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c ein Tilgungsprogramm aufgelegt wurde, aus einer anderen Zone oder einem anderen Kompartiment, für die/das in diesem Mitgliedstaat bezüglich derselben gelisteten Seuchen ebenfalls ein solches Programm aufgelegt wurde, vorausgesetzt, dass diese Verbringung den Gesundheitsstatus des Mitgliedstaats, der Zone oder des Kompartiments nicht gefährdet.

Abänderung 303

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 200 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zu erlassen hinsichtlich Ausnahmen von den Verbringungsanforderungen nach Absatz 2 bei Verbringungen **von Tieren aus Aquakultur**, die kein erhebliches Risiko

Geänderter Text

3. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zu erlassen hinsichtlich Ausnahmen von den Verbringungsanforderungen nach Absatz 2 bei Verbringungen **gehaltener Wassertiere**, die kein erhebliches Risiko

einer Seuchenausbreitung darstellen
aufgrund

einer Seuchenausbreitung darstellen
aufgrund

Abänderung 304

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 200 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) der Art(en), Kategorie(n) und
Lebensstadien der **Tiere aus Aquakultur**;

Geänderter Text

a) der Art(en), Kategorie(n) und
Lebensstadien der **gehaltenen Wassertiere**;

Abänderung 305

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 200 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der bei den **Tieren aus Aquakultur**
angewandten Haltungsmethoden und der
Erzeugungsort im Herkunfts- und im
Bestimmungs-aquakulturbetrieb;

Geänderter Text

b) der bei den **Wassertieren** angewandten
Haltungsmethoden und der Erzeugungsort
im Herkunfts- und im
Bestimmungsbetrieb;

Abänderung 306

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 200 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) der vorgesehenen Verwendung der **Tiere
aus Aquakultur**;

Geänderter Text

c) der vorgesehenen Verwendung der
gehaltenen Wassertiere;

Abänderung 307

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 200 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) des Bestimmungsorts der ***Tiere aus Aquakultur***;

Geänderter Text

d) des Bestimmungsorts der ***gehaltenen Wassertiere***;

Abänderung 308

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 205 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Ausnahmen von den Abschnitten 1 bis 4, ausgenommen Artikel 190 Absätze 1 und 3 sowie die Artikel 191, 192 und 193, für Verbringungen von Wassertieren gemäß Buchstabe a.

Geänderter Text

b) Ausnahmen von den Abschnitten 1 bis 4, ausgenommen Artikel 190 Absätze 1 und 3 sowie die Artikel 191, 192 und 193, für Verbringungen von Wassertieren gemäß Buchstabe a, ***unter der Voraussetzung, dass angemessene Bestimmungen zum Schutz vor biologischen Gefahren in Kraft sind, um sicherzustellen, dass diese Verbringungen kein erhebliches Risiko für den Gesundheitsstatus des Bestimmungsortes darstellen.***

Abänderung 309

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 207 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) spezifische Haltungsbedingungen der ***Tiere aus Aquakultur***;

Geänderter Text

e) spezifische Haltungsbedingungen der ***Wassertiere***;

Abänderung 310

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 207 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) spezifische Verbringungsmuster für die betreffende Art von **Aquakulturbetrieb** sowie die betreffende Art oder Kategorie von **Tieren aus Aquakultur**;

Geänderter Text

f) spezifische Verbringungsmuster für die betreffende Art von **Betrieb** sowie die betreffende Art oder Kategorie von **Wassertieren**;

Abänderung 311

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 218 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Eigenerklärung der Unternehmer über Verbringungen von **Tieren aus Aquakultur** in andere Mitgliedstaaten und delegierte Rechtsakte

Geänderter Text

Eigenerklärung der Unternehmer über Verbringungen von **Wassertieren** in andere Mitgliedstaaten und delegierte Rechtsakte

Abänderung 312

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 218 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Unternehmer am Herkunftsort geben eine schriftliche Eigenerklärung ab über Verbringungen von **Tieren aus Aquakultur** von deren Herkunftsort in einem Mitgliedstaat zu deren Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat, und sie stellen sicher, dass diese Erklärung der Tiersendung beigefügt ist, sofern ihr keine Veterinärbescheinigung gemäß den Artikeln 208 und 209 oder gemäß Vorschriften, die nach den Artikeln 211 und 214 erlassen wurden, beiliegen muss.

Geänderter Text

1. Die Unternehmer am Herkunftsort geben eine schriftliche Eigenerklärung ab über Verbringungen von **Wassertieren** von deren Herkunftsort in einem Mitgliedstaat zu deren Bestimmungsort in einem anderen Mitgliedstaat, und sie stellen sicher, dass diese Erklärung der Tiersendung beigefügt ist, sofern ihr keine Veterinärbescheinigung gemäß den Artikeln 208 und 209 oder gemäß Vorschriften, die nach den Artikeln 211 und 214 erlassen wurden, beiliegen muss.

Abänderung 313

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 218 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Eigenerklärung gemäß Absatz 1 muss mindestens folgende Informationen zu den **Tieren aus Aquakultur** enthalten:

Geänderter Text

2. Die Eigenerklärung gemäß Absatz 1 muss mindestens folgende Informationen zu den **Wassertieren** enthalten:

Abänderung 314

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 218 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Beschreibung der **Tiere aus Aquakultur**, die Tierart, ihre Menge, ihr Gewicht oder ihr Volumen, soweit für die betreffenden Tiere relevant;

Geänderter Text

b) eine Beschreibung der **Wassertiere**, die Tierart, ihre Menge, ihr Gewicht oder ihr Volumen, soweit für die betreffenden Tiere relevant;

Abänderung 315

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 218 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die nötigen Angaben zum Nachweis darüber, dass die **Tiere aus Aquakultur** die Verbringungsanforderungen gemäß den Abschnitten 1 bis 5 erfüllen.

Geänderter Text

c) die nötigen Angaben zum Nachweis darüber, dass die **Wassertiere** die Verbringungsanforderungen gemäß den Abschnitten 1 bis 5 erfüllen.

Abänderung 316

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 218 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) genaue Vorschriften über den Inhalt der Eigenerklärung gemäß Absatz 2 für verschiedene Arten und Kategorien von **Tieren aus Aquakultur**;

Geänderter Text

a) genaue Vorschriften über den Inhalt der Eigenerklärung gemäß Absatz 2 für verschiedene Arten und Kategorien von **Wassertieren**;

Abänderung 317

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 233 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Gründen, wenn das Drittland oder Drittlandsgebiet ausreichende Garantien dafür leistet, dass die Tiergesundheitssituation, die Anlass für die Aussetzung oder Streichung des Eintrags in der Liste war, keine Bedrohung mehr für die Gesundheit von Mensch oder Tier in der Union darstellt;

Geänderter Text

b) den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Gründen, wenn das Drittland oder Drittlandsgebiet ausreichende Garantien dafür leistet, dass die Tiergesundheitssituation **oder die Situation der öffentlichen Gesundheit**, die Anlass für die Aussetzung oder Streichung des Eintrags in der Liste war, keine Bedrohung mehr für die Gesundheit von Mensch oder Tier in der Union darstellt;

Abänderung 318

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 252

Vorschlag der Kommission

Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zur Änderung der Anhänge **I und II** zu erlassen, um dem technischen Fortschritt, wissenschaftlichen Entwicklungen sowie veränderten Umständen in Bezug auf die öffentliche Gesundheit und die Tiergesundheit Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 253 zur Änderung der Anhänge zu erlassen, um dem technischen Fortschritt, wissenschaftlichen Entwicklungen sowie veränderten Umständen in Bezug auf die öffentliche Gesundheit und die Tiergesundheit Rechnung zu tragen.

Abänderung 319

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 253 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den Bedingungen des vorliegenden Artikels übertragen.

Geänderter Text

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den Bedingungen des vorliegenden Artikels **und mit der Forderung nach kohärenten Rechtsvorschriften, die einfach zu verstehen und anzuwenden sind,** übertragen. **Zur Sicherstellung der vollständigen Anwendbarkeit, der korrekten Auslegung und der Anwendung der Vorschriften gemäß den in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten delegierten Rechtsakten ist die Kommission verpflichtet, ein organisatorisches Kriterium zur Vereinfachung der Struktur und Anzahl der von ihr zu verabschiedenden delegierten Rechtsakte festzulegen.**

Abänderung 320

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 253 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 3, den Artikeln 24 und 28, Artikel 30 Absatz 4, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 5, Artikel 39, Artikel 41 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 5, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 47, Artikel 48 Absatz 3, Artikel 53 Absatz 2, Artikel 54 Absatz 3, Artikel 55

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 2, **Artikel 5 Absatz 2,** Artikel 6 Absatz 2, **Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1,** Artikel 9 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 3, **Artikel 17 Absatz 3,** Artikel 18 Absatz 3, den Artikeln 24 und 28, Artikel 30 Absatz 4, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 2, **Artikel 35 Absatz 2a,** Artikel 37 Absatz 5, Artikel 39, Artikel 41 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 5,

Absatz 2, Artikel 58 Absatz 2, Artikel 63, Artikel 64 Absatz 4, Artikel 67, Artikel 68 Absatz 2, Artikel 70 Absatz 3, Artikel 72 Absatz 2, Artikel 73 Absatz 3, Artikel 74 Absatz 3, Artikel 76 Absatz 2, Artikel 79, Artikel 80 Absatz 4, Artikel 85 Absatz 3, Artikel 89 Absatz 3, Artikel 92 Absatz 2, Artikel 96 Absatz 3, Artikel 100 Absatz 1, Artikel 103 Absatz 2, den Artikeln 114 und 115, Artikel 119 Absatz 1, Artikel 122 Absatz 2, Artikel 128 Absatz 1, Artikel 129 Absatz 2, Artikel 132, Artikel 133 Absatz 2, Artikel 134 Absatz 2, Artikel 135 Absatz 3, Artikel 136 Absatz 4, Artikel 137, Artikel 141 Absatz 1, Artikel 143 Absatz 1, Artikel 144, Artikel 146 Absatz 4, Artikel 148 Absatz 3, Artikel 151 Absatz 1, Artikel 152 Absatz 2, Artikel 154 Absatz 1, Artikel 158, Artikel 159 Absatz 5, Artikel 160 Absatz 3, Artikel 162 Absatz 2, Artikel 163 Absatz 3, Artikel 164 Absatz 3, Artikel 165 Absatz 5, Artikel 166 Absatz 3, Artikel 174 Absatz 3, Artikel 179 Absatz 2, Artikel 184 Absatz 1, Artikel 188 Absatz 1, Artikel 191 Absatz 2, Artikel 196 Absatz 2, Artikel 199 Absatz 3, Artikel 200 Absatz 3, Artikel 201 Absatz 2, Artikel 202 Absatz 2, Artikel 203 Absatz 2, Artikel 204 Absatz 3, den Artikeln 205 und 211, Artikel 213 Absatz 1, Artikel 214, Artikel 216 Absatz 4, Artikel 218 Absatz 3, Artikel 221 Absatz 1, Artikel 222 Absatz 3, Artikel 223 Absatz 3, Artikel 224 Absatz 5, Artikel 225 Absatz 3, Artikel 229 Absatz 1, Artikel 231 Absatz 3, Artikel 233 Absatz 3, Artikel 235, Artikel 236 Absatz 1, Artikel 239 Absatz 4, Artikel 240 Absatz 3, Artikel 241 Absatz 1, Artikel 242 Absatz 2, Artikel 243 Absatz 1, Artikel 244 Absatz 2, Artikel 252, Artikel 259 Absatz 2, Artikel 260 Absatz 2 und Artikel 261 Absatz 2 wird der Kommission **auf unbestimmte Zeit** ab dem (*) übertragen.

Artikel 44 Absatz 1, Artikel 47, Artikel 48 Absatz 3, Artikel 53 Absatz 2, Artikel 54 Absatz 3, Artikel 55 Absatz 2, Artikel 58 Absatz 2, Artikel 63, Artikel 64 Absatz 4, Artikel 67, Artikel 68 Absatz 2, Artikel 70 Absatz 3, Artikel 72 Absatz 2, Artikel 73 Absatz 3, Artikel 74 Absatz 3, Artikel 76 Absatz 2, Artikel 79, Artikel 80 Absatz 4, Artikel 85 Absatz 3, Artikel 89 Absatz 3, Artikel 92 Absatz 2, Artikel 96 Absatz 3, Artikel 100 Absatz 1, Artikel 103 Absatz 2, den Artikeln 114 und 115, Artikel 119 Absatz 1, Artikel 122 Absatz 2, Artikel 128 Absatz 1, Artikel 129 Absatz 2, Artikel 132, Artikel 133 Absatz 2, Artikel 134 Absatz 2, Artikel 135 Absatz 3, Artikel 136 Absatz 4, Artikel 137, Artikel 141 Absatz 1, Artikel 143 Absatz 1, Artikel 144, Artikel 146 Absatz 4, Artikel 148 Absatz 3, Artikel 151 Absatz 1, Artikel 152 Absatz 2, Artikel 154 Absatz 1, Artikel 158, Artikel 159 Absatz 5, Artikel 160 Absatz 3, Artikel 162 Absatz 2, Artikel 163 Absatz 3, Artikel 164 Absatz 3, Artikel 165 Absatz 5, Artikel 166 Absatz 3, Artikel 174 Absatz 3, Artikel 179 Absatz 2, Artikel 184 Absatz 1, Artikel 188 Absatz 1, Artikel 191 Absatz 2, Artikel 196 Absatz 2, Artikel 199 Absatz 3, Artikel 200 Absatz 3, Artikel 201 Absatz 2, Artikel 202 Absatz 2, Artikel 203 Absatz 2, Artikel 204 Absatz 3, den Artikeln 205 und 211, Artikel 213 Absatz 1, Artikel 214, Artikel 216 Absatz 4, Artikel 218 Absatz 3, Artikel 221 Absatz 1, Artikel 222 Absatz 3, Artikel 223 Absatz 3, Artikel 224 Absatz 5, Artikel 225 Absatz 3, Artikel 229 Absatz 1, Artikel 231 Absatz 3, Artikel 233 Absatz 3, Artikel 235, Artikel 236 Absatz 1, Artikel 239 Absatz 4, Artikel 240 Absatz 3, Artikel 241 Absatz 1, Artikel 242 Absatz 2, Artikel 243 Absatz 1, Artikel 244 Absatz 2, Artikel 252, Artikel 259 Absatz 2, Artikel 260 Absatz 2 und Artikel 261 Absatz 2 wird der Kommission **für einen Zeitraum von 5 Jahren** ab dem (*) übertragen. **Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen**

*Verlängerung spätestens drei Monate vor
Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

Abänderung 321

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 253 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

*Die Befugnis zum Erlass der in
Artikel 229 Absatz 1 genannten
delegierten Rechtsakte wird der
Kommission für einen Zeitraum von fünf
Jahren ab dem (*) übertragen.*

entfällt

()Datum des Inkrafttretens des
Basisrechtsakts bzw. vom Gesetzgeber
festgelegtes Datum.*

Abänderung 322

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 253 – Absatz 3a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*3a. Die delegierten Rechtsakte müssen
auf den verfügbaren wissenschaftlichen
Erkenntnissen beruhen und nach
Anhörung von Interessenträgern und
Sachverständigen sowie unter
gebührender Berücksichtigung der
wissenschaftlichen Stellungnahmen der
Europäischen Behörde für
Lebensmittelsicherheit erlassen werden.*

Abänderung 323

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 257 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannten nationalen Maßnahmen stehen im Einklang mit dieser Verordnung und

a) stellen **kein** Hemmnis für die Verbringung von Tieren und Erzeugnissen zwischen Mitgliedstaaten dar;

b) stehen nicht im Widerspruch zu den in Absatz 1 genannten Vorschriften.

2. Die in Absatz 1 genannten nationalen Maßnahmen stehen im Einklang mit dieser Verordnung und

a) stellen **nur ein** Hemmnis für die Verbringung von Tieren und Erzeugnissen zwischen Mitgliedstaaten dar, **wenn dies wissenschaftlich gerechtfertigt ist durch die Kontrolle infektiöser Krankheiten;**

b) stehen nicht im Widerspruch zu den in Absatz 1 genannten Vorschriften.

Abänderung 324

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 258 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *Verordnung (EG) Nr. 1760/2000,*

entfällt

Abänderung 325

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 258 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– *Verordnung (EU) Nr. [XXX/XXX
[Publication office: Number to be
inserted... non-commercial movements of
pet animals and repealing Regulation
(EC) No 998/2003],*

entfällt

Abänderung 326

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 258 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Verordnung (EG) Nr. 21/2004, *entfällt*

Abänderung 327

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 258 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Richtlinie 2008/71/EG, *entfällt*

Abänderung 328

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 259

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 259 *entfällt*

Übergangsmaßnahmen hinsichtlich der Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1760/2000 und (EG) Nr. 21/2004 sowie der Richtlinie 2008/71/EG

1. Unbeschadet des Artikels 258 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung gelten die Verordnungen (EG) Nr. 1760/2000 und (EG) Nr. 21/2004 sowie die Richtlinie 2008/71/EG bis zu dem Datum weiter, das in einem nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu erlassenden delegierten Rechtsakt festzusetzen ist.

2. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 252 hinsichtlich des Datums zu erlassen, ab dem die in Absatz 1 genannten Rechtsakte nicht mehr gelten.

Dieses Datum bezeichnet den Geltungsbeginn der entsprechenden

Vorschriften, die gemäß den delegierten Rechtsakten, die in Artikel 103 Absatz 2 sowie den Artikeln 114 und 115 genannt werden, zu erlassen sind.

Abänderung 329

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 261

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 261

entfällt

*Übergangsmaßnahmen hinsichtlich der
Aufhebung der Verordnung (EU)*

*Nr. [XXX/XXX on the non-commercial
movement of pet animals]*

*1. Unbeschadet des Artikels 258 Absatz 2
dieser Verordnung gilt die Verordnung
(EU) Nr. [XXX/XXX] bis zu dem Datum
weiter, das in einem nach Absatz 2 des
vorliegenden Artikels zu erlassenden
delegierten Rechtsakt festzulegen ist.*

*2. Die Kommission ist befugt, delegierte
Rechtsakte gemäß Artikel 253 hinsichtlich
des Datums zu erlassen, ab dem die
Verordnung (EU) Nr. [XXX/XXX] nicht
mehr gilt.*

*Dieses Datum bezeichnet den
Geltungsbeginn der entsprechenden
Vorschriften, die gemäß den delegierten
Rechtsakten, die in Artikel 114
Buchstabe f, Artikel 152 Absatz 2 und
Artikel 222 Absatz 3 genannt werden, zu
erlassen sind.*

Abänderung 330

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 261 a (neu)

Artikel 261a

**Bericht an das Europäische Parlament
und den Rat**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 2019 einen Bericht vor. Der Bericht der Kommission enthält eine Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung, einschließlich der Erfahrungen, die die Kommission aus den ihr übertragenen Befugnissen gemäß Artikel 253 gewonnen hat, und wird gegebenenfalls durch sachdienliche Vorschläge ergänzt.

Abänderung 331

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang - I

Teil I

Seuchen bei Landtieren

<i>Nach Maßgabe von Bestimmungen gemäß</i>	<i>Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Unverzögliche Seuchenbekämpfung und -tilgung</i>	<i>Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b Obligatorische Tilgung</i>	<i>Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Optionale „freiwillige“ Tilgung</i>	<i>Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d Handel</i>	<i>Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e Meldung, Berichterstattung und Überwachung</i>	<i>Gelistete Arten</i>
<i>Klassische Schweinepest</i>	X	X	0	X	X	<i>Suidae und Tayassuidae</i>
<i>Blauzungenkrankheit</i>	X	X	0	X	X	<i>Alle Wiederkäuer</i>

						ÜBERTRÄGER: <i>Culicoide usw.</i>
<i>Epizootische Hämorrhagie der Hirsche</i>	X	X	0	X	X	Alle Wiederkäuer ÜBERTRÄGER: <i>Culicoide usw.</i>
<i>Vesikuläre Schweinekrankheit</i>	X	X	0	X	X	<i>Suidae und Tayassuidae</i>
<i>Hochpathogene Aviäre Influenza</i>	X	X	0	X	X	<i>Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel und Wildvögel</i>
<i>Niedrigpathogene Aviäre Influenza (H5, H7)</i>	X	X	0	X	X	<i>Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel</i>
<i>Afrikanische Schweinepest</i>	X	X	0	X	X	<i>Suidae und Tayassuidae</i> ÜBERTRÄGER/RESERVOIRE LEDERZECKE N – Gattung Ornithodoros)
<i>Maul- und Klauen-seuche</i>	X	X	0	X	X	<i>Alle Haus- oder Wildtiere der Ordnung Artiodactyla, Unterordnung Ruminantia, Suina und Tylopoda (Ebenso bestimmte Maßnahmen: Rodentia und Proboscidae)</i>
<i>Rinderpest</i>	X	X	0	X	X	<i>Huftiere</i>
<i>Pest der kleinen Wiederkäuer (Peste des Petits Ruminants, PPR)</i>	X	X	0	X	X	<i>Bovidae und Suidae</i>
<i>Riftalfieber</i>	X	X	0	X	X	<i>Alle Huftierarten außer die der Familie Suidae</i> ÜBERTRÄGER: <i>Moskitos (Aedes, Culex)</i> <i>Kleinmücken (Culicoides)</i>

<i>Lumpyskin-Krankheit</i>	X	X	0	X	X	<i>Bovidae und Giraffidae</i>
<i>Schaf- und Ziegenpocken</i>	X	X	0	X	X	<i>Bovidae</i>
<i>Infektiöse Pleuropneumonie der Rinder</i>	X	0	0	X	X	<i>Arten der Gattung Bos</i>
<i>Pferdepest</i>	X	X	0	X	X	<i>Einhufer ÜBERTRÄGER: Kleinmücken: Culicoide</i>
<i>Pferdeenze- phalomyelitis (inkl. EEE, WEE und Japanische Enzephalo- myelitis)</i>	X	0	0	X	X	<i>Einhufer ÜBERTRÄGER: Moskitos, Vögel, andere Reservoirre...</i>
<i>Venezolani- sche Pferdeenze- phalomyelitis</i>	X	0	0	X	X	<i>Einhufer ÜBERTRÄGER: Moskitos, Vögel, andere Reservoirre...</i>
<i>West-Nil- Virus</i>	0	0	0	X	X	<i>Einhufer ÜBERTRÄGER: Moskitos</i>
<i>Newcastle- Krankheit</i>	X	X	0	X	X	<i>Geflügel, andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel einschl. Tauben</i>
<i>Vesikuläre Stomatitis</i>	X	X	0	X	X	<i>Huftiere</i>
<i>Teschener Krankheit</i>	X	0	0	X	X	<i>Suidae</i>
<i>Rotz</i>	0	0	0	X	X	<i>Einhufer</i>
<i>Beschäl- seuche</i>	0	0	0	X	X	<i>Einhufer</i>
<i>Infektiöse Anämie der Pferde</i>	0	0	0	X	X	<i>Einhufer</i>
<i>Tollwut</i>	0	0	0	X	X	<i>Bovidae, Suidae, Ovidae, Capridae, Equidae, Carnivora und Chiroptera</i>
<i>Milzbrand</i>	0	0	0	X	X	<i>Bovidae, Camelidea, Cervidae, Elephantidae, Equidae und</i>

						<i>Hippotamidae</i>
Rindertuberkulose (ANMERKUNG: <i>Mycobacterium-tuberculosis-Komplex: bovis, caprae</i>)	0	X	X (bei Menschenaffen und Felidae)	X	X	<i>Mammalia, insbesondere Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, und Tragulidae</i>
<i>Brucella melitensis</i>	0	X	0	X	X	<i>Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Hippopotamidae und Tragulidae</i>
<i>Brucella abortus</i>	0	X	0	X	X	<i>Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Hippopotamidae und Tragulidae</i>
<i>Brucella ovis*</i> (infektiöse Epididymitis)	0	0	0	X	X	<i>Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Hippopotamidae und Tragulidae</i>
<i>Brucella suis*</i>	0	0	X	X	X	<i>Cervidae, Leporidae, Ovibos moschatus, Suidae und Tayassuidae</i>
Aviäre Chlamydiose	0	0	0	X	X	<i>Psittaci-Formen</i>
Enzootische Rinderleukose	0	X	0	X	X	<i>Rinder (einschl. Bison bison und Bubalus bubalis)</i>
Kleiner Bienenstockkäfer (<i>Aethina tumida</i>)	0	0	0	X	X	<i>Apis und Bombus</i>
Tropilaelapsose (<i>Tropilealaps spp.</i>)	0	0	0	X	X	<i>Apis</i>
Bösartige	0	0	0	X	X	<i>Apis</i>

<i>Faulbrut</i>						
<i>Affenpocken</i>	0	0	0	0	X	<i>Rodentia und nicht menschliche Primaten</i>
<i>Ebola</i>	0	0	0	0	X	<i>Nicht menschliche Primaten (Menschenaffen)</i>
<i>Aujeszkysche Krankheit</i>	0	0	X	X	X	<i>Schweine</i>
<i>Lymphadenitis caseosa (Corynebacterium pseudotuberculosis)</i>	0	0	X	X	0	<i>Schafe und Ziegen</i>
<i>Lungenadenomatose</i>	0	0	X	X	0	<i>Schafe und Ziegen</i>
<i>Paratuberkulose</i>	0	0	X	X	0	<i>Schafe und Ziegen</i>
<i>Maedi-Visna</i>	0	0	X	X	0	<i>Schafe und Ziegen</i>
<i>Virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege</i>	0	0	X	X	0	<i>Schafe und Ziegen</i>
<i>Infektiöse Agalaktie</i>	0	0	X	X	0	<i>Schafe und Ziegen</i>
<i>Enzootische Zitterkrankheit</i>	0	0	0	X	0	<i>Schafe und Ziegen</i>
<i>Infektiöse Rinder-Rhinotracheitis/Infektiöse pustuläre Vulvovaginitis</i>	0	0	X	X	0	<i>Rinder</i>
<i>Campylobakteriose [genital] bei Rindern – C. fetus ssp. venerealis</i>	0	0	0	X	0	<i>Rinder</i>
<i>Bovine Virusdiarrhö /Mucosal Disease</i>	0	0	0	X	0	<i>Rinder</i>
<i>Trichomonas fetus</i>	0	0	0	X	0	<i>Rinder</i>
<i>Transmissible Gastroente-</i>	0	0	X	X	0	<i>Schweine</i>

<i>ritis</i>						
Europäische Faulbrut	0	0	X	X	0	Bienen
Fuchsbandwurm	0	0	X	X	X	Hunde
Salmonella, die für die Tiergesundheit von Belang ist, Salmonella Pullorum, Salmonella Gallinarum und Salmonella Arizonae	0	0	X	X	0	Geflügel
Zoonotische Salmonellen (außer den oben genannten)	X	0	X	X	X	Geflügel (Auch, bestimmte Maßnahmen: Schweine)
Schweine Mycoplasma Gallisepticum und Mycoplasma Meleagridis	0	0	X	X	X	Geflügel: M. Gallisepticum – Perlhuhn und Truthahn M. Meleagridis – Truthahn
Tuberkulose (außer Rindertuberkulose)**	0	0	X	X	X	Menschenaffen, Felidae, Wiederkäuer
Tularämie	0	0	X	X	0	Hasentiere
Myxomatose	0	0	X	X	0	Hasentiere
Hämorrhagische Kaninchenseuche	0	0	X	X	0	Hasentiere
Virale Enteritis der Nerze	0	0	X	X	0	Nerz
Aleutenkrankheit (Nerze)	0	0	X	X	0	Nerz
Varroose	0	0	X	X	0	Bienen
Akarinose	0	0	X	X	0	Bienen
Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber	0	0	0	X	0	Laufvögel
TSE-Formen (Verordnung 999/2001 und Richtlinie 92/65)						
Bovine Spongiforme	X	X	0	X	X	Rinder, Schafe und Ziegen

<i>Enzephalopathie</i>						
<i>Traberkrankheit</i>	X	X	0	X	X	<i>Schafe und Ziegen</i>
<i>Chronische Schwundkrankheit</i>	X	X	0	X	X	<i>Cervidae</i>
<i>TSE-Krankheiten ohne Rinder/Schafe/Ziegen</i>	X	X	0	0	X	<i>Alle Tiere</i>
<i>Zoonosen (Richtlinie 2003/99/EG und Verordnung 2075/2005 für Trichinellose)</i>						
<i>Trichinose</i>	0	0	X	X	X	<i>Schweine, Pferde, Wildschweine und andere Wildtiere (für Trichinenbefall anfällig)</i>
<i>Listeriose</i>	0	0	0	0	X	<i>Keine Angaben</i>
<i>Campylobakteriose</i>	0	0	0	0	X	<i>Keine Angaben</i>
<i>Verotoxinbildende E.coli</i>	0	0	0	0	X	<i>Keine Angaben</i>
<i>Leptospirose</i>	0	0	0	0	X****	<i>Keine Angaben</i>
<i>Yersiniose</i>	0	0	0	0	X****	<i>Keine Angaben</i>
<i>Vibriose</i>	0	0	0	0	X****	<i>Keine Angaben</i>
<i>Toxoplasmose</i>	0	0	0	0	X****	<i>Keine Angaben</i>
<i>Cryptosporidiose</i>	0	0	0	0	X****	<i>Keine Angaben</i>
<i>Zystizerkose</i>	0	0	0	0	X****	<i>Keine Angaben</i>
<i>Anisakiase</i>	0	0	0	0	X****	<i>Keine Angaben</i>
<i>Borreliose</i>	0	0	0	0	X****	<i>Keine Angaben</i>
<i>Botulismus</i>	0	0	0	0	X****	<i>Keine Angaben</i>
<i>Influenzavirus</i>	0	0	0	0	X****	<i>Keine Angaben</i>
<i>Echinokokkose [Hydatidose] – Echinokokkose und Erreger</i>	0	0	0	0	X	<i>Keine Angaben</i>
<i>Antibiotikaresistenzrisiken (resistente Mikroben und Resistenzauslöser)</i>	0	0	0	0	X	<i>Geflügel, Schweine und Rinder</i>

<i>Calicivirus</i>	0	0	0	0	X***	Keine Angaben
<i>Hepatitis-A-Virus</i>	0	0	0	0	X***	Keine Angaben
<i>Durch Arthropoden übertragene Viren</i>	0	0	0	0	X***	Keine Angaben
<i>Andere Zoonosen und Zoonoseerreger</i>	0	0	0	0	X***	Keine Angaben

Anhang - I
Teil 2
Seuchen bei Wassertieren

Nach Maßgabe von Bestimmungen gemäß	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a Unverzögliche Seuchenbekämpfung und -tilgung	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b Obligatorische Tilgung	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Optionale „freiwillige“ Tilgung	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d Handel	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e Meldung und Überwachung	Gelistete Arten
<i>Epizootische hämatopoetische Nekrose</i>	X	X	0	X	X	<i>Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss) und Flussbarsch (Perca fluviatilis)</i>
<i>Infektion mit Bonamia exitiosa</i>	X	X	0	X	X	<i>Australische Flachauster (Ostrea angasi) und Chilenische Flachauster (O. chilensis)</i>
<i>Infektion mit Perkinsus marinus</i>	X	X	0	X	X	<i>Pazifische Auster (Crassostrea gigas) und Amerikanische Auster (C. virginica)</i>
<i>Infektion mit Microcytos mackini</i>	X	X	0	X	X	<i>Pazifische Auster (Crassostrea gigas) und Amerikanische Auster (C. virginica), Westamerikanische Auster</i>

						<i>(Ostrea conchaphila)</i> und <i>Europäische Auster (O. edulis)</i> 2002/99 (95/70)
Taura-syndrom	X	X	0	X	X	<i>Gulf white shrimp (Penaeus setiferus)</i> , <i>Pacific blue shrimp (P. stylirostris)</i> und <i>Pacific white shrimp (P. vannamei)</i>
Gelbkopfkrankheit	X	X	0	X	X	<i>Gulf brown shrimp (Penaeus aztecus)</i> , <i>Gulf pink shrimp (P. duorarum)</i> , <i>Kuruma prawn (P. japonicus)</i> , <i>black tiger shrimp (P. monodon)</i> , <i>Gulf white shrimp (P. setiferus)</i> , <i>Pacific blue shrimp (P. stylirostris)</i> und <i>Pacific white shrimp (P. vannamei)</i>
Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)	0	0	X	X	X	<i>Hering (Clupea spp.)</i> , <i>Felchen (Coregonus sp.)</i> , <i>Hecht (Esox lucius)</i> , <i>Schellfisch (Gadus aeglefinus)</i> , <i>Pazifischer Kabeljau (G. macrocephalus)</i> , <i>Dorsch (G. morhua)</i> , <i>Pazifischer Lachs (Oncorhynchus-Arten)</i> <i>Regenbogenforelle (O. mykiss)</i> , <i>Seequappe (Onos mustelus)</i> , <i>Forelle (Salmo trutta)</i> , <i>Steinbutt</i>

						<i>(Scophthalmus maximus)</i> , <i>Sprotte (Sprattus sprattus)</i> , <i>Esche (Thymallus thymallus)</i> und <i>japanische Flunder (Paralichthys olivaceus)</i>
Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)	0	0	X	X	X	Keta-Lachs (Oncorhynchus keta) , Silberlachs (O. kisutch) , Japan-Lachs (O. masou) , Regenbogenforelle (O. mykiss) , Rotlachs (O. nerka) , Biwa-Forelle (O. rhodurus) Königslachs (O. tshawytscha) und Atlantischer Lachs (Salmo salar)
Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV)	0	0	X	X	X	Karpfen und Japanischer Farbkarpfen (Cyprinus carpio)
Infektiöse Anämie der Lachse (ISA)	0	0	X	X	X	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss) , Atlantischer Lachs (Salmo salar) , und Forelle (S. trutta)
Infektion mit Marteilia refringens	0	0	X	X	X	Australische Flachhauster (Ostrea angasi) , Chilenische Flachhauster (O. chilensis) , Europäische Auster (O. edulis) , Argentinische Auster (O. puelchana) , Miesmuschel (Mytilus edulis) und Mittelmeermiesmuschel (M.

						<i>galloprovincialis</i>)
Infektion mit <i>Bonamia ostreae</i>	0	0	X	X	☐X	<i>Australische Flachauster (Ostrea angasi), Chilenische Flachauster (O. chilensis), Westamerikanische Auster (O. conchaphila), Asiatische Auster (O. denselammellosa), Europäische Auster (O. edulis) und Argentinische Auster (O. puelchana)</i>
Weißpünktchenkrankheit	0	0	X	X	X	<i>Alle zehnfüßigen Krebstiere (Ordnung der Dekapoden)</i>

Anmerkungen:

* OIE-Code = zukünftig *B. abortus*, *B. melitensis* oder *B. suis* in einem Kapitel mit Empfehlungen für (gemäß aktuellem Entwurf): *Boviden* [*Rinder (Bos taurus, B. indicus, B. frontalis, B. javanicus* und *B. grunniens)*], *Bison (Bison bison* und *B. bonasus)* und *Wasserbüffel (Bubalus bubalis)*], *Schaf (Ovis aries)* und *Ziege (Capra aegagrus)*, *Schwein (Sus scrofa)*, *Kameliden [Dromedar (Camelus dromedarius), Trampeltier (Camelus bactrianus), Llama (Lama glama), Alpaca (Lama pacos), Guanaco (Lama guanicoe) und Vicuña (Vicugna vicugna)]*, *Cervidae [Rehwild (Capreolus capreolus), Rotwild (Cervus elaphus elaphus), Wapiti-Hirsch/Elch (C. elaphus canadensis), Sika (C. nippon), Sambar (C. unicolor unicolor), Rusa (C. timorensis), Damwild (Dama dama), Weißwedelhirsch, Schwarzwedelhirsch, Maultierhirsch (Odocoileus spp.) und Rentier (Rangifer tarandus), Europäischer Feldhase (Lepus europaeus).*

** *M. tuberculosis* ist nicht OIE-gelistet; jedoch enthalten in Kapitel 6.11. über Zoonosen, übertragbare Form, nichtmenschliche Primaten als *M. tuberculosis complex*, für spezielle Test-/Behandlungsempfehlungen in Quarantäne

*** Optional in Richtlinie 2003/99/EG, in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation im MS

In Verordnung (EU) Nr. 142/2011 (über TNP) werden „ernste übertragbare Krankheiten“ wie folgt definiert: „Für die Zwecke der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vorgesehenen allgemeinen tiergesundheitlichen Beschränkungen gelten als schwere übertragbare Krankheiten die im Gesundheitskodex für Landtiere der OIE, Ausgabe 2010 Artikel 1.2.3 sowie im Gesundheitskodex für Wassertiere der OIE, Ausgabe 2010 Kapitel 1.3 genannten.“

Abänderung 332

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 333

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 334

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt